



# BDVR-Rundschreiben

Zeitschrift für die Verwaltungsgerichtsbarkeit

## Aus dem Inhalt

- Vorläufige Rechtsschutzverfahren im Asylrecht
- Verdienstkreuz am Bande für Rainer Hepp
- Interview mit Veronika Keller-Engels

# INHALTSVERZEICHNIS

## Impressum

**Herausgeber** | Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen (BDVR)  
Haus des Rechts, Kronenstraße 73, 10117 Berlin  
www.bdvr.de  
www.verwaltungsgerichtstag.de

**Verantwortlich i.S. des Pressegesetzes** | Rautgundis Schneiderei, Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin

**Redaktion** | Dr. Florian von Alemann, Dr. Karoline Bülow, Alice Fertig, Antonia Kästle, Markus Rau, Dr. Justus Rind, Britta Schiebel, Dr. Benjamin Schneider, Rautgundis Schneiderei, Christiane Knoop

**Manuskripte und Zuschriften an** | RiVG Dr. Benjamin Schneider, Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, Telefon: 030/9014-8536, redaktion@bdvr.de

**Urheber und Verlagsrechte** | Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes bedarf der Zustimmung des Verlags. Mit der Annahme des Beitrags zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag alle ausschließlichen Verlagsrechte für die Zeit des Bestehens des Urheberrechts. Diese umfassen insbesondere auch das Recht zur Herstellung elektronischer Versionen und die Befugnis zur Einspeicherung des Beitrags in eine Datenbank, verbunden mit dem Recht zu deren Vervielfältigung und Verbreitung (online oder offline) zu gewerblichen Zwecken ohne zusätzliche Vergütung. Das ausschließliche Recht an einer elektronischen Version des Beitrags erwirbt der Verlag ohne zeitliche Begrenzung. Namentlich gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung der Autoren dar. Die Redaktion behält sich die Kürzung von Beiträgen vor. Unverlangt eingesendete Manuskripte – für die keine Haftung übernommen wird – gelten als Veröffentlichungsvorschlag. Veröffentlichte Fotos stammen von »privat«, sofern diese nicht namentlich gekennzeichnet sind.

**Adressänderungen an** | RiVG Dr. Florian von Alemann, Haus des Rechts, Kronenstr. 73, 10117 Berlin, finanzen@bdvr.de

**Verlag** | Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG  
Scharstraße 2, 70563 Stuttgart, Telefon 0711/7385-0,  
Telefax 0711/7385-100, b.stotz@boorberg.de,  
www.boorberg.de

**Anzeigen** | Dieter Müller, Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Scharstraße 2, 70563 Stuttgart,  
Telefon: 0711/7385-0, Telefax 0711/7385-100,  
anzeigen@boorberg.de,  
es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 13 vom 1.1.2017

**Erscheinungsweise** | viermal jährlich

**Bezugspreise** | Jahresbezugspreis im Abonnement EUR 97,40 inklusive Zustellgebühr. Die Berechnung des Abonnements erfolgt jährlich im Voraus. Einzelheft EUR 28,- zuzüglich Versandkosten. Bestellungen nehmen der Verlag und alle Buchhandlungen entgegen.  
Eine Abbestellung kann frühestens zum Jahresende gültig werden, wenn Sie dem Verlag spätestens sechs Wochen vor Jahresende vorliegt.

**Satz** | Reemers Publishing Services. www.reemers.de

**Produktion** | Laupp & Göbel, Robert-Bosch-Str. 42, 72810 Gomaringen, www.meine-druckerei.de

**ISSN** | 2511-7599

## BDVR-Rundschreiben 1 | 2022

<b>VORWORT</b> .....	3
<b>KONTROVERSE</b>	
Zerstörerisches Potenzial für den Verfassungsstaat .....	4
Gediegene Gegenerzählung .....	6
<b>VERWALTUNGSGERICHTSBARKEIT</b>	
Vorläufige Rechtsschutzverfahren im Asylrecht .....	9
Geschäftsverteilungsplan des Bundesverwaltungsgerichts für das Jahr 2022 .....	16
<b>IM GESPRÄCH</b>	
Interview mit Veronika Keller-Engels, Präsidentin des Bundesamtes für Justiz .....	17
<b>AUS DEN VERBÄNDEN</b>	
Stellungnahme des BDVR vom 27.12.2021 .....	19
Ein Virus schreibt keine Regeln. Das machen Gesetze .....	19
Mitgliederversammlung in Baden-Württemberg .....	21
Stellungnahme des Verbands der Bayerischen Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen vom 19.11.2021 zu der geplanten Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) ..	21
75 Jahre effektiver Rechtsschutz durch das Bayerische Verwaltungsgericht Augsburg .....	22
<b>PERSONALIA</b>	
Verdienstkreuz am Bande für Rainer Hepp .....	23
Personalmeldungen aus dem BVerwG .....	25
Wechsel im Amt der Vizepräsidentin des Bayerischen Verwaltungsgerichts Bayreuth .....	26
Führungswechsel beim Verwaltungsgericht Würzburg .....	27
Wechsel an der Spitze des Sächsischen Obergerichtsverwaltungsgerichts .....	28

### Information zur nächsten Ausgabe

Abgabeschluss für Beiträge und Artikel ist der 20.04.2022. Artikel und Fotos bitte per E-Mail an Dr. Benjamin Schneider, benjamin.schneider@vg.berlin.de



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

ich freue mich, Ihnen das erste BDVR-Rundschreiben des Jahres 2022 präsentieren zu dürfen. Es ist der Redaktion wieder gelungen, eine Vielfalt interessanter und gehaltvoller Beiträge in diesem Heft zu versammeln.

Nach Ergehen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Bundesnotbremse am 19.11.2021 lag es nahe, die wissenschaftliche Aufarbeitung der Entscheidung in den Mittelpunkt dieses Heftes zu stellen. Der Artikel von Sauer, der den Titel „Gediegene Gegenerzählung“ trägt, begleitet die Entscheidung mit grundsätzlich zustimmender Argumentation. Lepsius setzt dem unter dem Titel „Zerstörerisches Potenzial für den Verfassungsstaat“ Kritisches entgegen und wirft dem Bundesverfassungsgericht nicht weniger als „verfassungsrechtliche Abstinenz“ vor.

Am zweiten Weihnachtsfeiertag hat uns dann der „Weltärztepräsident“ mit seinen in der Sache unqualifizierten und im Ton unangemessenen Äußerungen weiteren Inhalt für dieses Heft geliefert. Unsere Antworten haben in der Öffentlichkeit große Verbreitung und ebensolche Zustimmung erfahren. Wir wollen Sie Ihnen daher nicht vorenthalten. Gefreut hat uns, dass der neue Bundesminister der Justiz sich insoweit auch sehr schnell und sehr deutlich in unserem Sinne positioniert hat.

Mit den rechtlichen Maßstäben für die Entscheidung vorläufiger Rechtsschutzverfahren im Asylrecht und möglichen Reformen beschäftigt Bühs sich in seinem Artikel. Wir sind

gespannt, welchen rechtspolitischen Weg die neue Regierung insoweit einschlagen möchte, und suchen insoweit das Gespräch mit ihr.

Schließlich gibt das Interview mit der Präsidentin des Bundesamts für Justiz Keller-Engels einen Einblick in das interessante und vielseitige Tätigkeitsfeld dieser dem Bundesjustizministerium nachgeordneten Behörde. Dem Verband ist Frau Keller-Engels bereits durch eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit im Rahmen der Deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e.V. (IRZ) bestens bekannt. Über ihre Ernennung zur Präsidentin des Bundesamts für Justiz haben wir uns sehr gefreut und wünschen ihr in ihrem Amt alles Gute.

Zuletzt bleibt mir nur noch, mich darauf zu freuen, Sie hoffentlich möglichst zahlreich am 19. und 20.05.2022 in Leipzig auf dem Leipziger Dialog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit im Bundesverwaltungsgericht – bei hoffentlich sonnigem Wetter und ohne pandemiebedingte Einschränkungen – zu fachlich interessanten Gesprächen begrüßen zu dürfen.

Viel Spaß beim Lesen wünscht

**Dr. Robert Seegmüller**, Vorsitzender

## Zerstörerisches Potenzial für den Verfassungsstaat

*Mit den Beschlüssen zur sog. „Bundesnotbremse“ möchte der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) eine Zwickmühle bewältigen. Auf der einen Seite soll die aktuelle Pandemiepolitik nicht durch verfassungsrechtliche Grenzen behindert werden. Das Signal ist insoweit klar: Der Gesetzgeber hat ganz weitgehend freie Bahn. Auf der anderen Seite will das Gericht dem Vorwurf entgegenwirken, es ducke sich weg oder gebe den Vorrang der Verfassung preis. Politische Gestaltungsfreiheit soll mit dem Vorrang der Verfassung verbunden werden.*

*Die vom Präsidenten des BVerfG angekündigte Orientierungswirkung der Entscheidungen sieht kurz gefasst so aus: Die Ausgangssperre bleibt im Instrumentenkasten der Pandemiepolitik. Das war rechtlich und politisch sehr umstritten. Die Kontaktbeschränkungen bleiben auch im Instrumentenkasten. Das war rechtlich und politisch ziemlich unbestritten. Zu der Abwägung und Lastenverteilung, welche Lebensbereiche Kontaktbeschränkungen erbringen müssen und welche nicht, sagt der Senat nichts.*

*Der Gesetzgeber habe jedenfalls Rücksicht genommen und bewege sich im Einschätzungs- und Beurteilungsspielraum. Ungleichheit ist kein Thema. Schulschließungen werden aus dem Instrumentenkasten herausgenommen. Zwar waren sie im April 2021 noch verhältnismäßig. Man darf den Senat jedoch so verstehen, dass sie es unter den heutigen Bedingungen nicht mehr sind, und zwar nicht in erster Linie wegen des Pandemieverlaufs, sondern wegen der weitreichenden sozialen und psychischen Folgen für junge Menschen ohne ernsthaftes Erkrankungsrisiko.*

### Ein prozessuales Unglück für das BVerfG – mit Folgen

Das wohl folgenschwerste Ergebnis ist, dass das BVerfG das selbstvollziehende Gesetz als eine Handlungsoption in den Formenkasten des Rechtsstaats aufgenommen hat. Der zu entscheidende Sachverhalt, das Gesetz zur Bundesnotbremse, ist insofern ein prozessuales Unglück. Das BVerfG hatte wegen der strengen Handhabung der Zulässigkeitskriterien zahlreiche Verfassungsbeschwerden gegen den Maßnahmenkatalog des Infektionsschutzgesetzes als unzulässig behandelt und an die prinzipiale Normenkontrolle bei den Oberverwaltungsgerichten verwiesen. Nach dieser prozessualen Logik konnte der Senat erst jetzt beim Vorliegen eines selbst-exekutiven Bundesgesetzes entscheiden, weil nun der Rechtsweg zu den Fachgerichten abgeschnitten war. Um etwas zum Maßnahmenkatalog sagen zu können, musste das selbstexekutierende Gesetz jedoch grundsätzlich für zulässig erklärt werden. Die inhaltliche Orientierungswirkung, die der Senat nach Auskunft seines Vorsitzenden geben wollte, war

nur um den Preis einer formalgesetzlichen Neuausrichtung zu haben. Sie eröffnet überdies eine Blaupause für die Umsetzung von Klimaschutzziele via Legalplanung, was im Einklang mit der klimapolitischen Positionierung des Senats steht.

Durch den prozessrechtlich selbst erzeugten Entscheidungsdruck kommt der Senat nun in Nöte, rechtsstaatliche Grundfragen (Gewaltenteilung, Bund-Länder-Verhältnis, aber auch Grundrechtsvorbehalte) mitentscheiden zu müssen, nur um letztlich kontextuelle Prüfungen der Verhältnismäßigkeit bestimmter Mittel vornehmen zu können.

### Neue Rechte-Versprechen werden gleichzeitig nicht eingelöst

Das BVerfG kann die Pandemiepolitik nur in Gestalt der gerügten Grundrechte überprüfen: Einzelne Maßnahmen müssen auf einzelne Grundrechte bezogen werden. Die Differenzen um das Strategiedesign in der Pandemie zwischen Bund (modelltheoretisch vorgehende Expertise) und Ländern (empirisch begründete Expertise, lokale, bereichsspezifische Handlungsweise) – allen voran Nordrhein-Westfalen – machen den politischen Hintergrund der Bundesnotbremse aus. Sie werden allerdings rechtlich dann zu einer Frage, in der sich scheinbar singuläre Freiheitsbedürfnisse gegen kollektive Gesundheitsinteressen stellen müssen. Die juristische Prüfung setzt sich mit individueller Beschwerde auseinander und will zugleich doch eine verfassungsrechtliche Orientierung für die Pandemiepolitik im Ganzen erbringen. Solche Konstellationen, in denen subjektive Rechte als Türöffner für eine allgemeine Maßstabbildung und sogar die Fortbildung des Verfassungsrechts fungiert haben, sind nicht neu. Dem BVerfG gelang es mithilfe der „Elfes-Konstruktion“ oft, diesen Spagat zu bewältigen. Es teilt bisweilen auch neue subjektive Rechte zu, um sich einen Kontrollzugriff zu ermöglichen (Maastricht-Urteil, Klimaschutzbeschluss, jetzt Recht auf schulische Bildung).

Hier gelingt dem Senat der Spagat jedoch nicht. Auf der Habenseite stehen zunächst zahlreiche Schutzbereichserweiterungen. Mit beliebigen Menschen zusammenzutreffen gehört jetzt zur Handlungsfreiheit, anderen Menschen begegnen zu können, ist ein Persönlichkeitsrecht. Die Patchworkfamilie wird unter Art. 6 Grundgesetz (GG) geschützt. Aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 7 Abs. 1 GG folgt ein neues Recht auf schulische Bildung. Der Senat komplettiert die Grundrechte für die Bedrohungslagen der Pandemiepolitik. Das ist gut, denn bei der prinzipialen Normenkontrolle vor den Oberverwaltungsgerichten ging es im Wesentlichen um Wirtschaftsrechte, was den sozialen Eingriffsdimensionen nicht gerecht wurde. Nur ist diese Schutzbereichsausweitung er-

gebnislos; die Rechte-Versprechen werden gegenüber der Bundesnotbremse nicht eingelöst, auch nicht beim schulischen Unterrichtsrecht. Kein Grundrechtseingriff war – Stand April 2021 – zu beanstanden.

### Von einer Eisenbahnstrecke 1996 zum pandemischen Umbau des Rechtsstaats 2021

Auf der Soll-Seite stehen dann jedoch erhebliche Eingriffe in die verfassungsrechtliche Tektur des Rechtsstaats. Der Senat billigt in Gestalt des selbstvollziehenden Gesetzes den Parlamentsabsolutismus obwohl das Gericht in ständiger Rechtsprechung immer betonte, „die konkrete Ordnung der Verteilung und des Ausgleichs staatlicher Macht, die das Grundgesetz gewahrt wissen will, darf nicht durch einen aus dem Demokratieprinzip fälschlich abgeleiteten Gewaltenmonismus in Form eines allumfassenden Parlamentsvorbehalts unterlaufen werden“, so in seiner Kalmar-Entscheidung 1978. Mit dieser ständigen Rechtsprechung setzt sich der Senat nicht auseinander. Er stützt sich auf zwei schon in der Sache nicht einschlägige Entscheidungen (Legalplanung Stendal; gesetzliche Verleihung des Körperschaftsstatus an Religionsgemeinschaften in Bremen). Wer hätte gedacht, dass eine Eisenbahnstrecke 25 Jahre später den pandemischen Umbau des Rechtsstaats rechtfertigen kann?

Wenn man den Parlamentsabsolutismus akzeptiert, dann muss man aber auch verfassungsrechtliche Gegenkräfte vorsehen, damit die rechtsstaatliche Grundstruktur stimmt. Der Senat räumt den Weg aber nur frei. Er teilt den Pandemie-Schock, der den Blick für das Gesamte verstellt. Aus der Gewaltenteilung sollen jedenfalls keine checks and balances folgen. Eine Feinsteuerung durch die Verwaltung mit ihrer freiheitssichernden Abwägungsleistung in Gestalt der Einzelfallkonkretisierung ist offenbar verzichtbar. Auch mit dem dadurch über Bord gehenden Rechtsschutz „wäre nicht viel gewonnen“, lesen wir. Verwaltungsrechtler und Verwaltungsrichter dürfen sich düpiert fühlen. Die horizontale Gewaltentrennung (Bund-Länder) bringt auch keine checks and balances; sie auszuschalten, war ja gerade die Absicht der Bundesregierung. Und im Bundesrat zustimmungsbedürftig sei das Gesetz auch nicht.

Aus den Grundrechten folgen auch keine Grenzen, weil die Verhältnismäßigkeitsprüfung auf Leerlauf gestellt wird: Der Senat legt schon kein Ziel fest, an dem er prüft, sondern bezieht Pandemiepolitik auf ein unsortiertes Bündel von höchstpersönlichen, individuell-graduellen und kollektiv-graduellen Rechtsgütern (Leben, Gesundheit, Gesundheitssystem). Die Maßnahmen lassen sich nicht auf Effekte beziehen, weil sie als „Gesamtchutzpaket“ nicht isoliert gesehen werden dürfen. Eine Mittelkontrolle scheitert überdies auf der Ebene der Erforderlichkeitsprüfung, die völlig dem Einschätzungs- und Beurteilungsspielraum des Gesetzgebers überantwortet wird. Die Vertretbarkeitskontrolle wird nicht eingelöst, wenn immer dieselbe Expertise in allen Gewalten durchgereicht wird. Schließlich wird auch noch die Ein-

schränkbarkeit der Fortbewegungsfreiheit von einem mehrstufigen prozeduralen Schutzkonzept auf einen Gesetzesvorbehalt umgestellt.

### Zertifiziert das BVerfG einen Bedeutungsverlust des Rechts?

Manche Aussagen der Entscheidungen lassen sich zeitlich und gegenständlich im Wege des distinguishing, also des Abschichtens von Fällen, auf einen konkreten Rechtszustand im April 2021 reduzieren. Und das Beste, was man machen kann, ist, diese Aussagen zu kontextualisieren und zeitlich zu „distinguishen“, ihre Präzedenzwirkung damit zu begrenzen.

Viele Aussagen ergehen aber grundsätzlich und ohne Distinktionspotenzial: die Zulässigkeit des selbstexekutierenden Gesetzes, der Umbau des Art. 104 GG, die (schlicht falsche) Aussage, auch bei der (ja rein normativen) Angemessenheitsprüfung gelte ein Einschätzungs- und Beurteilungsspielraum (der sich aber doch nur auf Tatsachen beziehen kann). Hier liegt das zerstörerische Potenzial von „Bundesnotbremse I“. Vielleicht sollte man die letzte Randnummer dieses Beschlusses, umfassende Ausgangsbeschränkungen kämen „nur in einer äußersten Gefahrenlage in Betracht“, als Interpretationsermächtigung verstehen, die ganze Entscheidung nur auf eine Gefahrenlage im April 2021 zu beziehen. Zur Dogmatisierung und Vermaßstäblichung darf sie nicht herangezogen werden; Kommentare sollten sie nicht zitieren. Orientierungswirkung hat sie dann keine.

Wäre das schlimm? Nein, das ist geboten. Ansonsten zertifizierte das BVerfG einen Bedeutungsverlust des Rechts. Die Verfassung erlaubt keine Expertenherrschaft, die sich nur auf die Mehrheit der Kanzlerdemokratie stützt. Das BVerfG irrt, wenn es meinen sollte, dem politischen System durch verfassungsrechtliche Abstinenz einen Dienst zu erweisen. Wird ein Themenfeld, wie hier durch den Senat, de facto politisiert und expertokratisiert, dann bedarf es Stoppregeln. Das Argument der Verfassungswidrigkeit darf nicht aus dem Instrumentenkasten der Politik herausgenommen werden, was es hier aber wird. Sonst können sich Politiker auch nicht gegen einen aufgeheizten und unter den Medienrationalitäten der Gegenwart tendenziell radikalierenden öffentlichen Diskurs behaupten, in dem gegen Recht und Freiheit mit dem Argument gewettert wird, es stünden Leben auf dem Spiel. Gegen die Behauptung, Leben zu riskieren, kann sich Politik nur durch den Rekurs auf Recht behaupten. Der abwägende Sachdiskurs kommt ohne Recht als Argument nicht aus. Insofern hat das BVerfG nicht nur der Verfassungsordnung, sondern auch dem politischen System einen Bärendienst erwiesen.

---

**Prof. Dr. Oliver Lepsius, LL.M. (Chicago),** Professor für Öffentliches Recht und Verfassungstheorie an der WWU Münster. Der Beitrag erschien zuerst auf [verfassungsblog.de](http://verfassungsblog.de). Die Zweitveröffentlichung erfolgt mit freundlicher Genehmigung des Autors.

---

# Gediegene Gegenerzählung

*Das Bundesverfassungsgericht hat die Bundesnotbremse einer eingehenden verfassungsrechtlichen Kontrolle unterzogen, ohne sich hinter Entscheidungsspielräumen der Politik zu verstecken. Die überzeugenden Beschlüsse zu den Kontakt- und Ausgangsbeschränkungen sowie zu den Schulschließungen lassen auch Folgerungen zur Vereinbarkeit der jetzt diskutierten Maßnahmen mit dem Grundgesetz zu.*

## I. Grundsätzliche Zustimmung

Nein, das Bundesverfassungsgericht hat die verfassungsrechtliche Notbremse nicht gezogen. Der Erste Senat hat gestern zentrale Maßnahmen der „Bundesnotbremse“ zur Bekämpfung der dritten Welle der COVID-19-Pandemie – es ging um Kontaktbeschränkungen, Ausgangsbeschränkungen und Schulschließungen – mit bemerkenswerter Entschiedenheit und einstimmig für verfassungskonform erklärt. In den Wochen zuvor war aus dem Kreis der künftigen Koalitionsparteien wiederholt auch das Verfassungsrecht als Grund für das Ausbleiben energischerer Schritte in der Bekämpfung der inzwischen vierten Welle der Pandemie genannt worden. Das lässt sich so nicht aufrechterhalten. Wer jetzt aber meint, das Bundesverfassungsgericht hätte den politischen Organen carte blanche gegeben und man müsse von ihm deshalb rechtsstaatlich enttäuscht sein, kann die beiden weit ausgreifenden, zusammen rund 180 Seiten umfassenden Beschlüsse nicht sorgfältig gelesen haben. Dass die Entscheidungen über die „Bundesnotbremse“ ausgerechnet in dem Moment veröffentlicht werden, in dem aufgrund steigender Inzidenzen und teilweise überlasteter Krankenhäuser viele nach sofortigem und entschiedenem Handeln der Politik rufen, war so sicher nicht geplant. Der Zeitpunkt ist aber kein schlechter für einige zentrale Botschaften aus Karlsruhe, die in die Diskussion über das weitere Vorgehen gestern sofort Bewegung gebracht haben: Die Lage ist komplex und gefährlich, und es gibt trotz wachsender Gewissheiten noch manches, was wir über die Ausbreitung und die effektive Bekämpfung der Pandemie nicht wissen. Doch das ist kein Grund dafür, Fakten in Abrede zu stellen, an Verlautbarungen über die Pandemie nicht mehr zu glauben oder den Kopf in den Sand zu stecken. Die beiden Beschlüsse zur „Bundesnotbremse“ setzen hier einen wohlthuenden Kontrapunkt: Sie erklären noch einmal viele Zusammenhänge bis hin zu den Ansteckungsgefahren in geschlossenen Räumen und im Freien und legen die Herkunft des aufbereiteten Wissens penibel offen. Sie zeigen, wie man abwägungsrelevantes Material zusammenträgt und dabei mit Unsicherheiten umgeht. Und sie führen vor, wie man sich bei der gerichtlichen Kontrolle der politischen Organe nicht an ihre Stelle setzt und dabei trotzdem nicht den Eindruck erweckt, nicht so genau hingeschaut zu haben. Die Überzeugungskraft der Entscheidungen liegt darin, dass sie sehr eingehend und gut nachvollziehbar begründen, warum die mit der Pandemiebekämpfung verbundenen Grundrechtseingriffe zum Schutz überragend wichtiger öffentlicher Interessen (zu denen gerade auch die Grundrechte derjeni-

gen gehören, die durch die Maßnahmen geschützt werden) zulässig waren, die massiven und vor allem im Fall der Schulschließungen erschreckenden Konsequenzen dabei aber nicht ausblenden oder gar kleinreden. Es ist vorbildlich, wie unbeirrt das Bundesverfassungsgericht auf jede Reduktion von Komplexität verzichtet, wie umfassend es Expert\*innen zu Wort kommen lässt, die sich natürlich nicht immer einig sind, und wie eindringlich es verdeutlicht, aus welchen Gründen auch tief gehende Grundrechtseingriffe mit erheblicher Breitenwirkung in einer Pandemie rechtmäßig sein können. Damit hat es zugleich unfairen Unterstellungen einer zu großen Politiknähe und dem in Pandemiezeiten verbreiteten Narrativ einer Erosion des Rechtsstaats durch Gerichte, die nur noch willfährig abnicken, was Parlamente oder Regierungen entscheiden, den Boden entzogen. Der allgemeine Diskurs über die Pandemie und ihre Bekämpfung könnte sich von der gediegenen Qualität der Entscheidungen eine Scheibe abschneiden und auf mehr Faktentreue, mehr Komplexitäts- und Ambiguitätstoleranz und weniger Gebrüll und Larmoyanz setzen. Dass auch der Verzicht auf Unfug hilfreich ist, macht das Bundesverfassungsgericht auf seine Weise deutlich, indem es unsubstanzierte Behauptungen zur Unzumutbarkeit der Testpflicht in Schulen oder des Maskentragens so einfach nicht gelten lässt.

## II. Kernaussagen zur Vereinbarkeit der Maßnahmen mit den Grundrechten

### 1. Verhältnismäßigkeit und Kontrolldichte

Von besonderem Interesse sind in grundrechtlicher Hinsicht die Ausführungen des Senats zur Verhältnismäßigkeit der angegriffenen Maßnahmen und zur hierfür adäquaten Kontrolldichte. Es sollte zur Akzeptanz der Entscheidungen beitragen, dass das Bundesverfassungsgericht zwar die Entscheidungsspielräume des demokratisch legitimierten Gesetzgebers herausstellt und auch respektiert, sich aber nicht dahinter zurückzieht. Der Senat spricht zwar aus, dass überwiegend nur eine Vertretbarkeitskontrolle vorzunehmen ist, wobei er andeutet, dass sich dies bei längerem Verlauf der Pandemie ändern könnte. Er betont aber, dass angesichts der beträchtlichen Eingriffsintensität der Maßnahmen auch nachgeprüft werden muss, ob die tatsächlichen Annahmen, die den Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung zugrunde lagen, und die darauf gestützten Einschätzungen zur Vorgehensweise plausibel waren. Dies wird so eingehend geprüft, dass man nicht den Eindruck gewinnt, der Senat verabschiede sich mit der Reduktion der Kontrolldichte im Grunde aus einer ernsthaften Prüfung. Schon der Zweck der einzelnen Maßnahmen wird nicht einfach hingenommen, sondern eingehend nachvollzogen. Dabei wird beispielsweise deutlich, warum es zu kurz greift, wenn gegen nächtliche Ausgangssperren eingewendet wird, dass die Ansteckungsgefahr nachts im Freien gering

ist; denn im Wesentlichen geht es um eine kontrollierbare Flankierung zur Durchsetzung von Kontaktbeschränkungen, die durch „gelöstes und geselliges Verhalten“ am Abend nicht unterlaufen werden sollen. Die eingehende Prüfung der Eignung der Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens zieht sich nicht darauf zurück, die Annahme der Eignung sei nicht offenkundig verfehlt. Stattdessen werden die einzelnen Maßnahmen bei der Prüfung der Vertretbarkeit der Eignungsprognose in ihrem Zusammenhang gesehen und nach ihrem jeweiligen Beitrag zur Pandemiebekämpfung befragt, wozu sich bei allen noch bestehenden Ungewissheiten einiges sagen lässt. Zur Anknüpfung der Kontakt- und Ausgangsbeschränkungen an den Inzidenzwert 100 weist der Senat darauf hin, dass nahezu alle sachkundigen Dritten die Sieben-Tage-Inzidenz als sensibles Frühwarnzeichen ansehen und dass bei Überschreitung des Schwellenwerts die wichtige Nachverfolgung von Kontaktpersonen nicht mehr möglich ist. Zu den Schulschließungen stellt der Senat fest, es habe vertretbar angenommen werden dürfen, dass geöffnete Schulen einen Beitrag zum Infektionsgeschehen in der Gesamtbevölkerung leisteten. Bei der Prüfung der Erforderlichkeitsprognose ist wohl die Feststellung am wichtigsten, dass die gleiche Eignung weniger eingriffsintensiver Maßnahmen „in jeder Hinsicht eindeutig feststehen“ muss, was für alle in Betracht kommenden Alternativen verneint wird – eine Prämisse, die für die an Fahrt aufnehmende Diskussion einer allgemeinen Impfpflicht wichtig ist. Auch bei der abschließenden Kontrolle der Angemessenheit kann man dem Bundesverfassungsgericht nicht vorwerfen, sich zu weit aus der Kontrolle zurückgezogen zu haben: Wie eingangs schon erwähnt, werden die belastenden Effekte der Maßnahmen bis hin zur Vereinsamung Alleinstehender, zur Unzulässigkeit von haushaltsübergreifenden Familientreffen, zum Verlust der Gruppenfähigkeit von Kindern und Jugendlichen und zu wachsender häuslicher Gewalt eingehend dargestellt und nicht beschönigt. Zugleich wird aber die Notwendigkeit der Maßnahmen zum Schutz überragend wichtiger Gemeinschaftsgüter herausgestellt, sowohl in Gestalt der Gesundheit und des Lebens von Menschen als auch in Gestalt der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Gesundheitsversorgung. Es gelingt dem Senat, anschaulich zu machen, warum der Gesetzgeber trotz der massiven Eingriffsintensität seiner Maßnahmen so wie geschehen handeln durfte: Kontaktbeschränkungen „waren und sind“ zur Begrenzung von Infektionen „nach insoweit gesicherten fachwissenschaftlichen Erkenntnissen ein hochwirksames Mittel“. Entscheidende Bedeutung kommt der Befristung der Maßnahmen und den Bemühungen zu, ihre Auswirkungen abzufedern, wobei es für die Schulschließungen eine Rolle spielt, dass sie erst ab einem Inzidenzwert von 165 vollständig griffen. Bedeutung könnte in Zukunft etwa im Kontext von Geschäftsschließungen noch der Hinweis darauf erlangen, dass staatliche Versäumnisse rechtzeitigen Handelns, die dazu führen, dass irgendwann wieder scharfe Maßnahmen ergriffen werden müssen, das Gewicht der dann erfolgenden Eingriffe in der Abwägung erhöhen. Ob allerdings dieser verfassungspolitisch sympathische Ingerenzgedanke ernsthaft dazu führen kann, dass dem zögerlichen Staat um fünf vor zwölf grundrechtlich die Hände

gebunden sind, müsste auch im Hinblick auf Schutzpflichten noch einmal sorgfältig überdacht werden. Auch beim Hinweis auf die Notwendigkeit der kontinuierlichen Beobachtung und Analyse der Pandemie lässt der Senat durchblicken, dass hier noch Luft nach oben ist, etwa im Hinblick auf die relativ späte systematische Erhebung von Daten zur Bedeutung der Schulen für das Infektionsgeschehen. Dass die Einschätzung des Gesetzgebers, die „Bundesnotbremse“ werde die dritte Welle zusammen mit dem damals erst beginnenden Impffortschritt brechen, sich im Nachhinein als zutreffend erwiesen hat, wird gar nicht erwähnt.

Nicht restlos überzeugend ist allerdings der Umgang des Senats mit der Kompetenzfrage im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung: Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes auch für die Anordnung von Schulschließungen wird aus meiner Sicht überzeugend dem Kompetenztitel für den Infektionsschutz entnommen. Dann aber wird dem Bund bei der Prüfung der Angemessenheit nicht vorgeworfen, dass er nicht selbst für klare Vorgaben für eine Abfederung der belastenden Wirkungen für die Schüler\*innen etwa durch Vorgaben für die Quantität und Qualität des Distanzunterrichts gesorgt hat; denn dafür seien ja die Länder zuständig, was nicht näher begründet wird. Aus Kompetenzgründen soll also in der Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht verarbeitet werden können, dass – ich kann das natürlich nur punktuell beurteilen – die notwendige Flankierung ausfallenden Präsenzunterrichts im Umfang eines halben Schuljahres durch einen Distanzunterricht mit Hand und Fuß wohl nicht nur im Ausnahmefall unterblieben ist? Abgesehen davon, dass die Länder – wie wir jetzt wissen – aus dem Bildungsgrundrecht dazu verpflichtet gewesen wären, auf den massiven Ausfall von Präsenzunterricht schneller und besser zu reagieren, kann das Kompetenzproblem nicht zu Lasten der Grundrechtsträger\*innen gehen. Ob man hier eine Bundeskompetenz kraft Sachzusammenhangs für die bildungspolitische Flankierung von Schulschließungen annimmt, dem Bund die Kompetenz für Schulschließungen vorenthält oder jedenfalls von einer Pflicht der Länder (auch) gegenüber dem Bund ausgeht, Schulschließungen bildungspolitisch abzufedern (auf insoweit fehlende Absprachen weist der Senat mit kritischem Unterton hin), mag man unterschiedlich sehen. Jedenfalls aber darf durch die Kompetenzverteilung kein blinder Fleck in der Grundrechtsprüfung entstehen, vor allem dann nicht, wenn die Länder ihren eigenen verfassungsrechtlichen Pflichten nicht nachkommen. Dass die Länder von Verfassung wegen zur Kompensation wegfallenden Präsenzunterrichts durch Distanzunterricht verpflichtet sind, hat sich durch das Außerkrafttreten der „Bundesnotbremse“ nicht erledigt: Auch ohne flächendeckende Schulschließungen nehmen die Homeschooling-Tage wegen positiver Pooltests, zunehmender Quarantäneanordnungen und eines auch infolge des partiellen Wegfalls der Maskenpflicht wachsenden Ausbruchsgeschehens wieder zu.

## **2. Bildungsgrundrecht, Belastungsverlagerungen, Grundrechtseingriffe durch Gesetz und vorzeitige Verfassungsbeschwerde**

Die Entscheidungen enthalten neben den wichtigen Ausführungen zur Verhältnismäßigkeit auch grundrechtsdogmatische

Aussagen von weitreichender Bedeutung, auf die ich nur in aller Kürze hinweisen kann. Grundlegend neu ist die in der Sache vollkommen überzeugende Annahme eines Grundrechts auf schulische Bildung, das Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 7 Abs. 1 GG entnommen wird und dessen verschiedene Gewährleistungsdimensionen eingehend ausbuchstabiert werden. An der ein oder anderen Stelle hätte man sich mit Blick auf das teils chaotische Vorgehen der Schulpolitik auf Landesebene und auf die zurückhaltende Mobilisierung erforderlicher Finanzmittel allerdings noch klarere Worte vorstellen können. Beispielsweise wird der grundsätzlich zutreffende politische Entscheidungsspielraum über die Priorisierung nur begrenzt zur Verfügung stehender Finanzmittel in Relation zur völlig zu Recht betonten Bedeutung von Schulunterricht für die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen doch allzu stark gemacht. Im Kontext der Pandemiebekämpfung wird allerdings unmissverständlich festgestellt, dass es aus dem Bildungsgrundrecht einen Anspruch auf Distanzunterricht gibt, soweit Präsenzunterricht nicht stattfinden kann. Wer miterleben durfte, wie nordrhein-westfälische Schulpolitik mit entfallendem Präsenzunterricht umgegangen ist, weiß um die Bedeutung dieses Anspruchs, der angesichts erster Überlegungen zu verlängerten „Weihnachtsferien“ schon bald relevant werden könnte.

Wichtige Ausführungen finden sich außerdem zum Gleichheitsgrundrecht, zur Rechtsschutzgarantie und zu den Anforderungen an Eingriffe in das Freiheitsgrundrecht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG: Die Wahrnehmung, den Schüler\*innen und den Kindergartenkindern wäre schärfer zu Leibe gerückt worden als der Arbeitswelt, wird jedenfalls verfassungsrechtlich mit dem Hinweis darauf relativiert, dass die Bereiche nicht ohne Weiteres miteinander vergleichbar seien. Der Hinweis darauf, dass ganz allgemein kein Anspruch auf Belastungsverlagerungen zwischen unterschiedlichen Gruppen von Grundrechtsträger\*innen bestehe, ist von weitreichender Bedeutung und kann hier nicht näher gewürdigt werden. Nicht frei von Zweifeln ist die Argumentation, nach der Eingriffe in das Freiheitsgrundrecht nicht nur – wie es in Art. 2 Abs. 2 Satz 3 GG heißt – „auf Grund eines Gesetzes“, sondern auch durch Gesetz zulässig sind. Der Senat will das aus der Eingriffsqualität gesetzlicher Ausgangsbeschränkungen auch ohne körperliche Zwangswirkung ableiten. Zwingend ist das nicht, da ein erweitertes Verständnis des Grundrechtseingriffs auch nicht rechtfertigungsfähige Eingriffe erfassen kann. Überzeugend ist dagegen die Argumentation, nach der die Rechtsschutzgarantie nicht dadurch verletzt wird, dass Grundrechtseingriffe unmittelbar durch Gesetz und nicht erst durch gesetzeskonkretisierendes Verwaltungshandeln vorgenommen werden. Denn es geht hier nicht darum, einzelfallbezogenes Handeln zum Gegenstand von Gesetzen zu machen und dadurch den Rechtsschutz abzuschneiden, sondern darum, auf die Regelung von Einzelfällen aus triftigen Gründen zu verzichten. Ebenfalls nicht zweifelsfrei ist die Annahme einer gegenwärtigen Betroffenheit der Beschwerdeführenden durch die Regelungen der „Bundesnotbremse“, bevor diese durch die Überschreitung bestimmter Inzidenzwerte überhaupt zur Anwendung kamen (und ohne dass ihr künftiges Eingreifen gesichert feststand). Man kann zwar nachvollziehen, warum hier kein Zulässigkeitsproblem

gesehen werden sollte. Doch als allgemeinen Grundsatz möchte man die Verfassungsbeschwerde vor der Zeit vielleicht nicht etabliert wissen.

### III. Und jetzt? Verfassungsrechtliche Folgerungen für die künftige Pandemiebekämpfung – Lockdown, Schulschließungen und allgemeine Impfpflicht

Die vom Bundesverfassungsgericht überprüfte „Bundesnotbremse“ gehört der Vergangenheit an. Schon gestern war jedoch zu vernehmen, es brauche jetzt eine neue „Notbremse“. Dass das gerade novellierte Infektionsschutzgesetz bald wieder verschärft werden wird, ist wahrscheinlich; diskutiert und teils auf Landesebene beschlossen werden Verbote oder Einschränkungen von Großveranstaltungen, Schließungen von Bars und Diskotheken und die Verlängerung der Weihnachtssferien – die nächste Gesprächsrunde steht unmittelbar bevor. Was hat das Bundesverfassungsgericht zwischen den Zeilen zu alledem gesagt? Kontaktbeschränkungen nach dem Vorbild der früheren „Bundesnotbremse“ werden nach der jetzigen Entscheidung auch künftig ohne Verfassungsverstoß möglich sein – sie „waren und sind“ nach dem Senat ein hoch wirksames Mittel zur Reduktion von Infektionen. Die Rechtsgüter, die es jetzt zu schützen gilt, sind keine anderen als die vormals geschützten, und sie sind momentan auch nicht weniger bedroht als in der dritten Welle. Eine Unterscheidung zwischen Geimpften und Ungeimpften ist dabei möglich und naheliegend. Angesichts von Impfdurchbrüchen, der Tatsache, dass es aktuell beim Boostern mangels vorausschauender Planung leider schon wieder mehr Impfwillige als Impfmöglichkeiten gibt, und der Unsicherheiten über die neue Virusvariante könnten jedoch auch darauf gestützte allgemeine Kontaktbeschränkungen zulässig sein, allerdings nur bei enger zeitlicher Begrenzung. Wenngleich der Senat durch eine eigens ausgegliederte Randnummer auf die Feststellung Wert gelegt hat, dass Ausgangsbeschränkungen „nur in einer äußersten Gefahrenlage“ in Betracht kommen, lässt sich dem Beschluss nicht entnehmen, dass sie jetzt ausgeschlossen wären.

Anders sieht es für Schulschließungen aus: Das Bundesverfassungsgericht betont die besonderen Erschwernisse für Kinder und Jugendliche durch den Wegfall des Präsenzunterrichts und weist mehrfach auf die besonderen Belastungen der etwa drei Millionen Grundschüler\*innen hin. Zugleich stellt es fest, dass Schulschließungen mit wachsendem Impffortschritt in der Bevölkerung und angesichts des bereits aufsummierten Unterrichtsausfalls schwerer zu rechtfertigen sein werden, weil es dabei weniger um die Eindämmung des pandemischen Geschehens im Kinder- und Jugendbereich als in der Gesamtbevölkerung geht. Solange es bei der Erkenntnis bleibt, dass Schulkinder, für die ein Impfstoff nun zugelassen, aber noch nicht verfügbar ist, nur selten schwer erkranken, lassen sich flächendeckende Schulschließungen verfassungsrechtlich kaum mehr rechtfertigen – schon gar nicht ohne das Angebot eines Distanzunterrichts, der diesen Namen verdient; dabei weist der Senat ausdrücklich darauf hin, dass die Zumutbarkeit etwaiger weiterer Schulschließungen sich auch danach bemes-

se, ob vorher naheliegende Vorkehrungen wie etwa eine weitere Digitalisierung des Schulbetriebs ergriffen wurden. Hier ist vielerorts noch viel zu tun. Zu der teilweise bereits vorgeschlagenen Verlängerung der bevorstehenden Weihnachtsferien, die – soweit es nicht nur um wenige Tage gehen soll – eine verkappte Schulschließung unter besinnlichem Namen ist, muss man deshalb klar sagen: Ein weiterer pandemiebedingter Ausfall von Präsenzunterricht ohne Kompensation durch Distanzunterricht wäre verfassungswidrig und könnte von den betroffenen Schüler\*innen auf der Grundlage ihres Bildungsgrundrechts abgewehrt werden.

Zur allgemeinen Impfpflicht, für die sich gestern Abend der künftige Bundeskanzler ausgesprochen hat, konnte das Bundesverfassungsgericht in seiner Bewertung gänzlich anderer Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung naturgemäß kaum etwas sagen. Woher manche die Gewissheit nehmen wollen, dass die nach Lage der Dinge einzig Erfolg versprechende Maßnahme zur Vermeidung künftiger Wellen mit dem Grundgesetz unvereinbar ist, bleibt aus rein verfassungsrechtlicher Perspektive allerdings offen. Zweierlei kann an dieser Stelle aus den Beschlüssen mitgenommen werden: Erstens muss die gleiche Eignung einer weniger eingriffsintensiven Maßnahme „in jeder Hinsicht eindeutig feststehen“. Das ist wichtig, weil man sich fragen kann, ob die Impfkampagne der scheidenden Bundesregierung optimal war, ob also alle Möglichkeiten ausgereizt wurden, die Bevölkerung zu überzeugen oder jedenfalls zu überreden, sich impfen zu lassen. Maßnahmen, die unterhalb der Schwelle einer allgemeinen Impfpflicht jetzt noch ergriffen werden könnten und die auch ergriffen werden

müssten, wenn und weil ihre gleiche Eignung feststünde, drängen sich mir nicht auf. Die verfassungsrechtlich entscheidende und schwierige Frage, was „Impfpflicht“ im Hinblick auf ihre Durchsetzung im Fall der Nichtbefolgung genau bedeuten soll, ist damit natürlich nicht beantwortet; die begriffliche Unterscheidung von „Impfpflicht“ und „Impfzwang“ ist hier nicht hilfreich, weil der Zwang eine Modalität der Durchsetzung der Pflicht ist und die Anordnung einer Pflicht unter Verzicht auf jede Durchsetzung auch unterhalb des in der bisherigen Debatte kategorisch ausgeschlossenen körperlichen Zwangs etwa durch Bußgelder auf halbem Wege stehen bleiben würde. Zweitens verdeutlicht der wiederholte Hinweis des Bundesverfassungsgerichts darauf, dass es bei der Bekämpfung der Pandemie um den Schutz überragend wichtiger Gemeinschaftsgüter geht, dass auch tief greifende Grundrechtseingriffe gerechtfertigt sein können. Damit besteht ein verfassungsrechtlicher Handlungsrahmen für die Politik, der keineswegs unbegrenzt ist, aber die erforderlichen Spielräume für demokratisch legitimierte Handeln belässt. Diese Spielräume bestmöglich zu nutzen und dafür die Verantwortung zu übernehmen, bleibt auch und gerade jetzt die Aufgabe der politischen Organe.

---

**Prof. Dr. Heiko Sauer**, Professor für Öffentliches Recht an der Universität Bonn. Der Beitrag erschien zuerst auf [verfassungsblog.de](http://verfassungsblog.de). Die Zweitveröffentlichung erfolgt mit freundlicher Genehmigung des Autors.

---



# VERWALTUNGSGERICHTSBARKEIT

## Vorläufige Rechtsschutzverfahren im Asylrecht

### I. Einführung

Vorläufige Rechtsschutzverfahren sind im Asylrecht die Regel, weil der Gesetzgeber über die Jahre hinweg immer mehr dazu übergegangen ist, die sofortige Vollziehbarkeit bei Asylentscheidungen des Bundesamtes gesetzlich anzuordnen.<sup>1</sup> Inzwischen kommt daher einer Klage nur noch in wenigen Fällen aufschiebende Wirkung zu – wie etwa bei einfach unbegründeten Ablehnungen (vgl. § 75 Abs. 1 AsylG) oder bei bestimmten Rücknahme- und Widerrufsbescheiden (vgl. § 75 Abs. 1 und 2 AsylG). Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung des Umstandes, dass

die gerichtlichen Beschlüsse unanfechtbar sind (vgl. § 80 AsylG), d. h. grundsätzlich<sup>2</sup> auch keine obergerichtliche Klärung zur konkreten Ausgestaltung des vorläufigen Rechtsschutzverfahrens erfolgen kann, kommt es immer wieder zu

- 
- 1 Hierzu Haderlein in Heusch/Haderlein/Fleuß/Barden, *Asylrecht in der Praxis*, 2. Aufl., 2021 Rn. 596 ff.; Bergmann in Dienelt/Bergmann, 13. Aufl. 2020 Rn. 1, AsylG § 75 Rn. 1 f.
  - 2 Siehe etwa für einen Antrag nach § 80b VwGO: VGH München, Beschl. v. 10.11.2021 – 14 AS 21.50050 –, juris Rn. 3, sowie ferner: Funke-Kaiser in GK-AsylG, 127. Lfg. 08.2020 § 76 Rn. 40.

divergierenden Entscheidungen der Verwaltungsgerichte. Gleichzeitig kann die Entscheidung im vorläufigen Rechtschutzverfahren für die Antragsteller größere Bedeutung als in der Hauptsache haben; soweit sie nämlich im Falle einer Zurückweisung damit rechnen müssen, abgeschoben zu werden und mithin ihr Asylhauptsacheverfahren dann nur noch aus dem Ausland betreiben können. Der Autor gibt nachfolgend einen Überblick über das vorläufige Rechtschutzverfahren im Asylrecht.

## 1. Zuständigkeiten

Zuständig ist nach § 76 Abs. 4 Satz 1 AsylG die originäre Einzelrichterin, d. h. ein Übertragungsbeschluss der Kammer ist im vorläufigen Rechtsschutzverfahren nicht erforderlich. Ebenso scheiden die besonderen Befugnisse des Vorsitzenden, wie etwa § 85 VwGO, im asylrechtlichen Eilverfahren aus.<sup>3</sup> Allerdings überträgt die Einzelrichterin – nach Anhörung<sup>4</sup> – die Sache auf die Kammer zurück, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, oder wenn sie von der Rechtsprechung der Kammer abweichen will (vgl. § 76 Abs. 4 Satz 2 AsylG). Für Letzteres ist jedoch nach dem Willen des Gesetzgebers nicht ausreichend, wenn sie von einer Entscheidung eines anderen Mitglieds der Kammer als Einzelrichterin abweichen will.<sup>5</sup> Dies ist jedoch dann nicht mehr mit Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG vereinbar, „wenn ein Einzelrichter der Kammer von der Rechtsprechung eines anderen Kammermitglieds zu einer grundsätzlich klärungsfähigen Rechtsfrage entscheidungserheblich abweicht“.<sup>6</sup> Eine (erneute) Übertragung auf die Einzelrichterin im Beschlussweg durch die Kammer ist gesetzlich nicht vorgesehen, weshalb es auch einer Regelung wie § 76 Abs. 3 Satz 2 AsylG nicht bedarf.<sup>7</sup>

## 2. Statthafte Antragsart

Bei asylrechtlichen Eilverfahren kommen sowohl Anträge nach § 80 Abs. 5 VwGO wie nach § 123 Abs. 1 VwGO in Betracht, wobei es jedenfalls im Asylprozess verfassungsrechtlich unerheblich ist, „auf welchem Wege Eilrechtsschutz gewährt wird“.<sup>8</sup> Soweit die Antragstellerin ihre Abschiebung verhindern will, bis über ihren Hauptsachenrechtsbehelf entschieden ist, ist die statthafte Antragsart regelmäßig danach abzugrenzen, ob eine Abschiebungsandrohung bzw. -anordnung mit anzugreifen (a) oder diese bereits bestandskräftig ist (b).<sup>9</sup> Darüber hinaus sind die statthafte Antragsarten bei Rücknahme- und Widerrufsfällen abzugrenzen (c) wie auch in sonstigen Fällen des Asylprozessrechts (d).

### a) Keine bestandskräftige Abschiebungsandrohung bzw. -anordnung

Statthafte Antragsart ist ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage nach § 80 Abs. 5 VwGO, soweit das Bundesamt in der Sache ablehnt, und eine Abschiebungsanordnung bzw. -androhung zusätzlich verfügt hat. Dies sieht das Asylgesetz in vielen Fällen ausdrücklich so vor (vgl. §§ 34, 34a AsylG). In jedem Falle hat die Antragstellerin auch eine fristgerechte Klage zu erheben, deren aufschiebende Wirkung vom Gericht anzuord-

nen ist, auch wenn der Antrag schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig ist (vgl. § 80 Abs. 5 Satz 2 VwGO). Zudem ist eine Abschiebung vor der Entscheidung des Gerichts unzulässig, soweit der Antrag fristgerecht gestellt ist (vgl. §§ 34a Abs. 2 Satz 2, 36 Abs. 3 Satz 8 AsylG). Aufgrund unionsrechtlicher Vorgaben an einen wirksamen Rechtsbehelf<sup>10</sup> dürfte Entsprechendes gelten, bis die Antragsfrist abgelaufen ist.<sup>11</sup> Inwieweit diese Grundsätze auch bei Verfahrenseinstellungen nach § 33 Abs. 5 Satz 1 AsylG gelten – bei denen ebenso ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO statthaft ist<sup>12</sup> –, wird hingegen unterschiedlich beurteilt.<sup>13</sup>

### b) Bestandskräftige Abschiebungsandrohung bzw. -anordnung

Soweit jedoch die Abschiebungsandrohung bzw. -anordnung bestandskräftig ist und der Antragsteller beim Bundesamt einen Wiederaufgreifensantrag stellt, ist – wie vom Gesetzgeber gewollt<sup>14</sup> – ein Antrag nach § 123 Abs. 1 VwGO mit dem Begehren statthaft, dass das Verwaltungsgericht dem Bundesamt im Wege der einstweiligen Anordnung aufgibt, der zuständigen Ausländerbehörde mitzuteilen, dass er nicht abgeschoben werden darf, bis über seinen Antrag entschieden ist.<sup>15</sup> Wenn bereits ein Klageverfahren anhängig ist, weil das Bundesamt ein Wiederaufgreifen abgelehnt hat, befristen die Verwaltungsgerichte im Falle einer Stattgabe ihre Entscheidung teilweise bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache,<sup>16</sup> teilweise bis zum rechtskräftigen Abschluss des Klageverfahrens<sup>17</sup> oder unter Hinweis auf die Reichweite von § 80b VwGO bis zum erst-

- 3 Dazu Schulz-Bredemeier in Huber/Mantel, 3. Aufl., 2021, AsylG § 76 Rn. 15.
- 4 Schulz-Bredemeier in Huber/Mantel, 3. Aufl., 2021, AsylG § 76 Rn. 16 m. w. N. und Darstellung der abweichenden Literaturauffassung.
- 5 BT-Drs. 12/4450, S. 28.
- 6 BVerfG, Beschl. v. 17.01.2017 – 2 BvR 2013/16 –, juris Rn. 23.
- 7 Hierzu auch Barrón in Hailbronner 105. Aktualisierung, 01.2018, § 76 Rn. 55.
- 8 BVerfG, Beschl. v. 01.07.2021 – 2 BvR 627/21 –, juris Rn. 20 m. w. N.
- 9 Siehe zur umstrittenen Ausnahme bei § 71 Abs. 5 AsylG unter Ziffer I., 2., b).
- 10 EuGH, Urt. v. 19.06.2018 – C-181/16 –, juris (Gnandi).
- 11 Pietzsch in AusLR, 30. Ed. 01.04.2021, § 36 AsylG Rn. 18 m. w. N.; siehe auch BVerwG, Urt. v. 20.02.2020 – BVerwG 1 C 19/19 –, juris Rn. 58.
- 12 VG Berlin, Beschl. v. 05.10.2017 – VG 3 L 580.17 A –, juris Rn. 1; VG Berlin, Beschl. v. 17.12.2019 – VG 19 L 595.19 A –, juris Rn. 5; siehe ferner auch § 33 Abs. 6 AsylG auch für Entscheidungen nach § 33 Abs. 5 Satz 6 AsylG.
- 13 Siehe hierzu einerseits: VG Berlin, Beschl. v. 03.02.2021 – VG 38 L 542/20 A –, juris Rn. 18 und andererseits VG Hannover, Beschl. v. 21.11.2018 – 1 B 6754/18 –, juris Rn. 13 ff.
- 14 BT-Drucks. 12/4450 S. 27.
- 15 VG Berlin, Beschl. v. 22.07.2020 – VG 19 L 244/20 A –, juris.
- 16 VG Berlin, Beschl. v. 17.09.2018 – VG 6 L 302.18 A –, juris, siehe hierzu auch BVerfG, Beschl. v. 01.07.2021 – 2 BvR 627/21 –, juris Rn. 23.
- 17 VG Berlin, Beschl. v. 18.04.2019 – VG 28 L 88.19 A –, juris.

instanzlichen Abschluss des Klageverfahrens.<sup>18</sup> Andere untersagen hingegen die Abschiebung allein vorläufig.<sup>19</sup> Eine Abschiebung kann dabei – im Unterschied zu den oben genannten Fällen<sup>20</sup> – während des laufenden Eilverfahrens stattfinden, weil das Bundesamt grundsätzlich<sup>21</sup> keine Stillhaltezusagen erteilt.<sup>22</sup> Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts lässt sich dabei ein solcher Antrag jedenfalls nicht als unstatthaft mit der Begründung zurückweisen, dass es hierfür an einer Rechtsgrundlage fehle, denn „wenn die Voraussetzungen des § 123 Abs. 1 VwGO vorliegen, steht es gem. §§ 123 Abs. 3 VwGO, 938 Abs. 1 ZPO im Ermessen des Gerichts, welche Anordnungen zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich sind.“<sup>23</sup> Weiterhin umstritten<sup>24</sup> ist die Frage, ob auch bei Folgeanträgen im Sinne von § 71 AsylG ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO statthaft ist, wenn das Bundesamt von seiner Möglichkeit nach § 71 Abs. 5 Satz 1 AsylG Gebrauch macht, keine neue Abschiebungsandrohung zu erlassen: Während die Befürworter eines Antrages nach § 80 Abs. 5 VwGO darauf verweisen, dass in der Hauptsache eine Anfechtungsklage zu erheben<sup>25</sup> und vor diesem Hintergrund auch ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO vorrangig sei,<sup>26</sup> weisen diejenigen, welche in solch einer Konstellation einen Antrag nach § 123 Abs. 1 VwGO weiterhin für statthaft halten, im Wesentlichen darauf hin, dass die Ablehnung des Asylfolgeantrags in diesem Falle keinen vollziehbaren Inhalt hat.<sup>27</sup>

**c) Widerrufs- und Rücknahmefälle**

Komplexer ist es, soweit das Bundesamt einen zuerkannten internationalen Schutzanspruch widerruft oder zurücknimmt, und ein Fall vorliegt, indem eine hiergegen gerichtete Klage keine aufschiebende Wirkung hat (vgl. § 75 Abs. 2 AsylG), und mithin ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO statthaft ist. Dieser ist auf die entsprechende Widerrufs- bzw. Rücknahmeentscheidung zu beziehen, weil die betreffenden Bescheide regelmäßig keine Abschiebungsandrohung enthalten. Das Bundesamt ist in diesem Falle hierfür nicht zuständig.<sup>28</sup> Zudem dürften die Betroffenen in aller Regel aufgrund der Zuerkennung noch über einen Aufenthaltstitel verfügen.<sup>29</sup> Ferner muss das Bundesamt noch im Rahmen des Widerrufs bzw. der Rücknahme darüber befinden, ob es gegenüber der Antragstellerin subsidiären Schutz zuerkennen bzw. ein Abschiebungsverbot feststellen muss (vgl. § 73 Abs. 3 AsylG). Diesbezüglich entscheiden die Verwaltungsgerichte uneinheitlich darüber, ob im Falle einer Ablehnung durch das Bundesamt im Rahmen des Antrags nach § 80 Abs. 5 VwGO auch hierüber zu entscheiden ist<sup>30</sup> oder ob diesbezüglich ein gesonderter Antrag nach § 123 Abs. 1 VwGO im oben genannten Sinne<sup>31</sup> erforderlich ist.<sup>32</sup> Im letzteren Falle müssten die Antragsteller jedenfalls noch einen Anordnungsgrund hinreichend glaubhaft machen, was ohne eine bereits erlassene Abschiebungsandrohung (durch die Ausländerbehörde) jedenfalls nicht ohne Weiteres anzunehmen sein dürfte.<sup>33</sup> Soweit das Bundesamt ein Abschiebungsverbot zurücknimmt oder widerruft, hat eine hiergegen gerichtete Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung.<sup>34</sup> In diesem Falle kann das Bundesamt jedoch die sofortige Vollziehung anordnen (vgl. § 75 Abs. 2 Satz 3 AsylG), sodass hiergegen ein Antrag auf Wie-

derherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen ist.<sup>35</sup>

**d) Sonstige Fälle**

Zudem ist dann ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO statthaft, soweit es sich bei der betreffenden Entscheidung um einen sofort vollziehbaren und belastenden Verwaltungsakt handelt wie etwa bei sofort vollziehbaren Mitwirkungshandlungen im Sinne von § 73 Abs. 3 a AsylG.<sup>36</sup> Gleiches gilt auch für nachträgliche Zielstaatskonkretisierungen.<sup>37</sup> Im Falle einer rechtswidrig vollzogenen Abschiebung vor Abschluss eines vorläufigen Rechtsschutzgesuches soll das Gericht in Anwendung von § 80 Abs. 5 Satz 3 VwGO auf Antrag die Beseitigung der Vollzugsfolgen anordnen können.<sup>38</sup> Im Falle eines gesonderten Antrages auf Wiederaufnahme nach Art. 29 Abs. 3 Satz 1 Dublin III-VO ist hingegen ein Antrag nach § 123 Abs. 1 VwGO statthaft.<sup>39</sup> Soweit die Beteiligten darüber streiten, ob die Klageerhebung noch rechtzeitig

18 VG Trier, Beschl. v. 19.06.2021 – 6 L 1772/21.TR – juris.  
 19 VG Regensburg, Beschl. v. 06.08.2020 – RN 14 E 20.50264 –, juris; VG Düsseldorf, Beschl. vom 14.02.2020 – VG 12 L 3326/19.A –, juris.  
 20 Siehe hierzu unter Ziffer I., 2., a).  
 21 Siehe zu der Verwaltungspraxis des Bundesamtes bei anhängigen Verfassungsbeschwerden: BVerwG, Urt. v. 08.01.2019 – BVerwG 1 C 16/18 –, juris.  
 22 Schreiben des Bundesamtes vom 23.07.2018; siehe vor diesem Hintergrund mit Überlegungen dazu, in welchen Fällen ein sog. Hängebeschluss geboten ist: Schulz-Bredemeier in Huber/Mantel, 3. Aufl., 2021, AsylG § 75 Rn. 4.  
 23 BVerfG, Beschl. v. 01.07.2021 – 2 BvR 627/21 –, juris Rn. 23.  
 24 Siehe hierzu bereits BVerfG, Beschl. v. 16.03.1999 – 2 BvR 2131/95 –, juris Rn. 26 m. w. N.  
 25 BVerwG, Urt. v. 14.12.2016 – BVerwG 1 C 4.16 –, juris Rn. 14 ff. m. w. N.  
 26 VG Berlin, Beschl. v. 28.06.2018 – VG 23 L 256.18 A –, juris Rn. 5; VG Aachen, Beschl. v. 14.06.2021 – 8 L 307/21.A –, juris Rn. 11 m. w. N.  
 27 VG Berlin, Beschl. v. 28.08.2018 – VG 3 L 398.18 A –, juris Rn. 19; VG Berlin, Beschl. v. 17.09.2018 – VG 6 L 302.18 A –, juris Rn. 6 ff.; VG Berlin, Beschl. v. 06.12.2018 – VG 9 L 703.18 A –, juris Rn. 5.  
 28 Bergmann in Bergmann/Dienelt, 13. Aufl. 2020, AsylG § 73 Rn. 27.  
 29 Siehe hierzu auch BT-Drucks. 15/5065, S. 220.  
 30 VG Bremen, Beschl. v. 11.03.2020 – 2 V 2755/19 –, juris Rn. 22.  
 31 Siehe hierzu unter Ziffer I., 2., b).  
 32 VG Düsseldorf, Beschl. v. 17.09.2021 – VG 22 L 1585/21.A –, juris Rn. 30; VG Ansbach, Beschl. v. 17.04.2019 – AN 1 S 19.30405 –, juris Rn. 46.  
 33 Siehe hierzu auch VG Berlin, Beschl. v. 04.03.2020 – VG 25 L 33/20 R, VG 25 L 50/20 A sowie vom 03.02.2021 – VG 25 L 3/21 A.  
 34 Fleuß in BeckOK AuslR, 30. Ed. 01.07.2021, AsylG § 73c Rn. 18 m. w. N.  
 35 VG Berlin, Beschl. v. 24.01.2020 – VG 25 L 506.19 A –, juris Rn. 23; VG Berlin, Beschl. v. 27.02.2020 – VG 33 L 38/20 A –, juris Rn. 2.  
 36 VG Berlin, Beschl. v. 20.07.2020 – VG 23 L 272/20 A –, juris Rn. 4; VG Berlin, Beschl. v. 20.11.2019 – VG 33 L 467.19 A –, juris Rn. 14.  
 37 VG Berlin, Beschl. v. 17.03.2020 – VG 33 L 29/20 A –, juris Rn. 15 ff.  
 38 Siehe hierzu: Pietzsch in BeckOK AuslR, 30. Ed. 01.04.2021, AsylG § 34a Rn. 31 m. w. N.; siehe auch OVG Bremen, Beschl. v. 03.12.2021 – 2 B 432/21 –, juris Rn. 3 m. w. N.  
 39 VG Berlin, Beschl. v. 20.09.2018 – VG 25 L 338.18 A –, juris Rn. 18.

erfolgte, ist ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO analog statthaft,<sup>40</sup> die aufschiebende Wirkung der Klage festzustellen, wobei das Gericht dem Bundesamt auch aufgeben können soll, der zuständigen Ausländerbehörde die Korrektur der Bestandskraft – im Falle eines erfolgreichen Antrages – mitzuteilen.<sup>41</sup> Bei einem sog. Flughafenverfahren richtet sich der Antrag nach § 123 Abs. 1 VwGO auf Gewährung der Einreise (vgl. § 18a Abs. 5 AsylG).

### 3. Antragsfristen

Soweit das Bundesamt eine sofort vollziehbare Abschiebungsandrohung bzw. -anordnung erlässt, gegen die ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO statthaft ist, beträgt die Antragsfrist grundsätzlich<sup>42</sup> eine Woche nach Bekanntgabe des Asylbescheides (vgl. §§ 74 Abs. 1 Satz 1, 2. Hs., 34a Abs. 2 Satz 1, § 36 Abs. 3 Satz 1 AsylG). Dabei gehen Teile der Rechtsprechung davon aus, dass diese grundsätzlich auch in Fällen des § 34a AsylG gilt, wenn der Asylbescheid keinen Hinweis auf diese Frist enthält, weil § 58 VwGO auf Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO i. V. m. § 34a AsylG nicht entsprechend anwendbar sei und es an einer planwidrigen Regelungslücke fehlen soll.<sup>43</sup> Andere sehen hingegen auch ohne ausdrücklichen gesetzlichen Verweis auf § 58 VwGO eine dementsprechende Belehrungspflicht, die sogar auch dann bestehen soll, soweit das Bundesamt eine zuvor getroffene Aussetzungsentscheidung nach § 80 Abs. 4 VwGO widerruft.<sup>44</sup> Demgegenüber besteht keine Rechtsmittelfrist für einen Antrag nach § 123 Abs. 1 VwGO<sup>45</sup> und für einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage.<sup>46</sup> Wenn jedoch die Antragsfrist für einen Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO verstrichen ist, ist es nicht mehr möglich mit einem entsprechenden Antrag nach § 123 Abs. 1 VwGO durchzudringen.<sup>47</sup>

### 4. Rechtsschutzbedürfnis

Wenn das Bundesamt die Vollziehung der Abschiebungsandrohung bzw. -anordnung nach § 80 Abs. 4 VwGO aussetzt, ist ein vorläufiges Rechtsschutzgesuch wegen eines fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses grundsätzlich als unzulässig abzuweisen.<sup>48</sup> Ebenso fehlt es an dem notwendigen Rechtsschutzbedürfnis, soweit der Antragsteller untertaucht.<sup>49</sup> Gleiches gilt, soweit die Antragstellerin einer gerichtlichen Aufforderung, ihre während des Verfahrens geänderte Anschrift binnen einer bestimmten (Ausschluss-)Frist mitzuteilen, ohne Angabe eines triftigen Grundes nicht nachkommt.<sup>50</sup> Demgegenüber besteht auch dann ein Rechtsschutzbedürfnis, soweit nach der Weisungslage und Praxis für ausreisepflichtige Personen die nach § 58 Abs. 1 AufenthG gesetzlich angeordnete Abschiebung nicht durchgesetzt wird.<sup>51</sup> Ebenso besteht ein Rechtsschutzbedürfnis für einen Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO bei Verfahrenseinstellungen gem. § 33 Abs. 5 Satz 1 AsylG.<sup>52</sup> Umstritten ist, ob für einen Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO auch dann ein Rechtsschutzbedürfnis besteht, soweit in der Abschiebungsandrohung kein konkreter Zielstaat benannt, sondern lediglich die Abschiebung in den „Herkunftsstaat“ angedroht wird.<sup>53</sup> Wenn das Bundesamt seinen Bescheid aufgrund von Zustellungsproblemen ein weiteres Mal zustellt,

soll ein hiergegen gerichteter Eilantrag jedenfalls dann unzulässig sein, soweit bereits ein dementsprechendes Eilverfahren anhängig ist.<sup>54</sup> Umstritten ist ferner, ob einer Asylklage auch noch weiterhin aufschiebende Wirkung zukommt, soweit das Gericht das Klageverfahren aufgrund eines Nichtbetreibens nach § 81 AsylG eingestellt hat und der Betreffende nach Verfahrenseinstellung einen Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens stellt.<sup>55</sup>

### 5. Akteneinsicht

Ebenso enthält das Asylprozessrecht in § 82 AsylG eine abweichende Regelung zu § 100 VwGO, wonach – im Un-

- 
- 40 Siehe grundsätzlich zur Statthaftigkeit nach § 80 Abs. 5 VwGO bei Fällen der sog. Faktischen Vollziehung BVerwG, Beschl. v. 13.08.2019 – 6 VR 3/19 –, juris Rn. 8.
  - 41 VG München, Beschl. v. 31.08.2017 – M 26 S 17.45648 –, juris Rn. 23 m. w. N.
  - 42 Siehe zur Ausnahme bei einer Verfahrenseinstellung nach § 33 AsylG: VG Berlin, Beschl. v. 14.04.2021 – VG 38 L 192/21 A –, juris Rn. 8 m. w. N.
  - 43 VG Düsseldorf, Beschl. v. 04.05.2017 – 12 L 1538/17.A –, juris Rn. 9 ff.; zustimmend: Haderlein in Heusch/Haderlein/Fleuß/Bar-den, Asylrecht in der Praxis, 2. Aufl., 2021 Rn. 529.
  - 44 VG Saarland, Beschl. v. 01.10.2020 – 5 L 814/20 –, juris Rn. 29 ff.
  - 45 BVerfG, Beschl. v. 08.11.2017 – 2 BvR 809/17 –, juris Rn. 6, 15; siehe allerdings auch für die Fälle des § 71 Abs. 5 AsylG und zu dem Teil der Rechtsprechung, der einen Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO für vorrangig hält (Fn. 26): VG Aachen, Beschl. v. 14.06.2021 – 8 L 307/21.A –, juris Rn. 26 ff. m. w. N.
  - 46 VG Berlin, Beschl. v. 24.01.2020 – VG 25 L 506.19 A –, juris Rn. 23; VG Berlin, Beschl. v. 27.02.2020 – VG 33 L 38/20 A –, juris Rn. 3.
  - 47 BVerfG, Beschl. v. 10.06.2020 – 2 BvR 297/20 –, juris Rn. 18; siehe hierzu aber auch unter Ziffer I., 10.
  - 48 VG Gelsenkirchen, Beschl. v. 13.10.2020 – 3a L 1069/20.A –, juris Rn. 14 m. w. N.; siehe auch BVerwG, Urt. v. 15.01.2019 – BVerwG 1 C 15/18 –, juris Rn. 43; a. A. aufgrund der ausländerrechtlichen Nebenfolgen einer stattgebenden verwaltungsgerichtlichen Eilentscheidung: VG Karlsruhe, Beschl. v. 30.07.2020 – A 9 K 779/20 –, juris Rn. 7 ff.
  - 49 BVerfG, Beschl. v. 25.07.2001 – 2 BvR 1043/01 –, juris.
  - 50 Siehe für den Widerruf der Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG im Zusammenhang mit einer Abschiebungsanordnung gemäß § 58a AufenthG: BVerwG, Beschl. v. 28.05.2020 – 1 VR 3/19, 1 PKH 48/19 –, juris Rn. 16.
  - 51 BVerfG, Beschl. v. 10.06.2020 – 2 BvR 297/20 –, juris; siehe auch BVerfG, Beschl. v. 11.04.2017 – 2 BvR 809/17 –, juris Rn. 15.
  - 52 VG Berlin, Beschl. v. 08.06.2016 – VG 23 L 331.16 A –, juris Rn. 4 ff. m. w. N., siehe auch: VGH Mannheim, Urt. v. 23.01.2018 – A 9 S 350/17 –, juris Rn. 18 ff.
  - 53 Siehe hierzu einerseits: VG Berlin, Beschl. v. 24.09.2019 – VG 33 L 142.19 A –, juris Rn. 6 und andererseits: VG Berlin, Beschl. v. 23.01.2018 – VG 28 L 863.17 A –, juris Rn. 4; VG Köln, Beschl. v. 08.07.2021 – 8 L 1186/21.A –, juris Rn. 4 ff.
  - 54 VG Bremen, Beschl. v. 20.05.2021 – 6 V 505/21 –, juris Rn. 19 ff.
  - 55 Siehe hierzu einerseits für ein „offensichtlich unzulässiges“ „Fortsetzungsbegehren“: VG Bayreuth, Beschl. v. 19.02.2018 – B 6 S 18.30364 –, juris sowie andererseits: VG München, Beschl. v. 31.03.2017 – M 11 S 17.50839 –, juris; siehe auch: Schulz-Bredemeier in Huber/Mantel, 3. Aufl., 2021, AsylG § 81 Rn. 12.

terschied zur allgemeinen Regelung – Einsicht in die Akten bei einem vorläufigen Rechtsschutzgesuch grundsätzlich auf der Geschäftsstelle des Gerichts gewährt wird. Die Regelung dürfte jedoch mittlerweile allenfalls dann Bedeutung haben, soweit das Gericht neben der Asylakte noch weitere Akten in Papierform anfordert, weil das Bundesamt seine Akten mittlerweile elektronisch übersendet und das Gericht diese – jedenfalls der anwaltlich vertretenen Antragstellerin – dann in gleicher Weise zur Verfügung stellen kann.<sup>56</sup> Ebenso ist den Antragstellern Einsicht in die einbezogenen Erkenntnismittel zu gewähren, weil nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Erkenntnismittel jedenfalls dann unter das Akteneinsichtsrecht nach § 100 Abs. 1 VwGO fallen, wenn sie das Gericht in das konkrete Verfahren mit einbezogen hat.<sup>57</sup> Allerdings dürften die meisten Erkenntnismittel mit wenigen Ausnahmen – wie etwa bei dem jeweiligen Lagebericht des Auswärtigen Amtes<sup>58</sup> – ohnehin von der jeweiligen Urheberin auf ihrer entsprechenden Internetplattform ohne Weiteres frei verfügbar sein.<sup>59</sup>

## 6. Prüfungsmaßstäbe

Nach dem Asylgesetz kommt es für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage auf den Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung an (vgl. § 77 Abs. 1 AsylG). Die jeweiligen Prüfungsmaßstäbe sind dabei unterschiedlich: Für den Fall, dass sich eine Antragstellerin etwa gegen eine Abschiebungsanordnung in einem Dublin-Bescheid,<sup>60</sup> gegen einen Verfahrenseinstellungsbescheid<sup>61</sup> oder eine Mitwirkungsaufforderung<sup>62</sup> wendet, findet die nach § 80 Abs. 5 VwGO grundsätzlich vorgesehene Interessenabwägung statt. Bei Zweitansträgen im Sinne von § 71a AsylG und bei einem als offensichtlich unbegründet abgelehnten Asylantrag sind hingegen ernstliche Zweifel erforderlich (vgl. §§ 36 Abs. 4 Satz 1, 71a Abs. 4 AsylG). Dies ist dann der Fall, wenn erhebliche Gründe dafür sprechen, dass die Maßnahme einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhält.<sup>63</sup> Allerdings muss sich nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts das „VG nicht mit einer bloßen Prognose zur voraussichtlichen Richtigkeit des Offensichtlichkeitsurteils begnügen, sondern muss die Frage der Offensichtlichkeit – will es sie bejahen – erschöpfend, wenngleich mit Verbindlichkeit allein für das Eilverfahren klären und insoweit über eine lediglich summarische Prüfung hinausgehen“.<sup>64</sup> Zudem sollen ernstliche Zweifel nach Teilen der Rechtsprechung in diesem Sinne auch dann anzunehmen sein, soweit „komplexe Rechtsfragen“ aufgeworfen sind, die sich nicht im vorläufigen Rechtsschutzverfahren klären lassen.<sup>65</sup> Im Falle eines Antrags nach § 123 Abs. 1 VwGO muss der Antragsteller einen Anordnungsanspruch hinreichend glaubhaft machen, wobei das Verwaltungsgericht einen solchen Antrag nicht wegen unzulässiger Vorwegnahme der Hauptsache ablehnen darf, weil es sich hierbei um eine vorläufige Regelung bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens handelt.<sup>66</sup> Soweit das Bundesamt im Falle eines Widerrufs oder einer Rücknahme die sofortige Vollziehung angeordnet hat, ist im Rahmen der dabei vorzunehmenden Interessenabwägung bei einer Zurückweisung zusätz-

lich noch ein eigenständiges Vollziehungsinteresse positiv festzustellen.<sup>67</sup>

## 7. Die gerichtliche Entscheidung

Das Verwaltungsgericht soll in bestimmten Fällen binnen einer Woche entscheiden (vgl. § 36 Abs. 3 Satz 5 AsylG). „Die Verfahrensbeteiligten müssen daher damit rechnen, dass über das streitgegenständliche Begehren innerhalb von wenigen Tagen entschieden wird“,<sup>68</sup> wobei nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aus Gehörsgründen angemessene Äußerungsfristen zu beachten sind.<sup>69</sup> Das Verwaltungsgericht darf nach § 77 Abs. 2 AsylG auch im Eilverfahren auf die Gründe des angefochtenen Bescheides nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers Bezug nehmen.<sup>70</sup> Das Bundesverfassungsgericht geht davon aus, „dass die Gerichte das von ihnen entgegengenommene Parteivorbringen zur Kenntnis genommen und in Erwägung gezogen haben“.<sup>71</sup> Die Verwaltungsgerichte sind vor diesem Hintergrund auch „nicht verpflichtet, sich mit jedem Vorbringen in den Entscheidungsgründen ausdrücklich zu befassen, namentlich nicht bei letztinstanzlichen, mit ordentlichen Rechtsmitteln nicht mehr angreifbaren Entscheidungen“.<sup>72</sup> Ein Verstoß gegen Art. 103 Abs. 1 GG kommt daher auch erst dann in Betracht, wenn „tatsächliches Vorbringen eines Beteiligten entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder doch bei der

56 Dazu: Schulz-Bredemeier in Huber/Mantel, 3. Aufl., 2021, AsylG § 82 Rn. 2.  
 57 BVerfG, Beschl. v. 25.03.2020 – 2 BvR 113/20 –, juris Rn. 39 ff.  
 58 Siehe hierzu auch: BVerfG, Beschl. v. 17.12.1991 – 2 BvR 1041/91 –, juris Rn. 16, siehe auch zu den Gründen der Einstufung „VS“ BT-Drucks. 13/1570.  
 59 Siehe hierzu etwa die Hinweise auf der Erkenntnismittelliste Irak (25. Kammer) und Italien (3. Kammer) des Verwaltungsgerichts Berlin.  
 60 VG Berlin, Beschl. v. 03.05.2021 – VG 35 L 57/21 A –, juris Rn. 4.  
 61 VG Berlin, Beschl. v. 05.10.2017 – VG 3 L 580.17 A –, juris Rn. 3.  
 62 VG Berlin, Beschl. v. 20.07.2020 – VG 23 L 272/20 A –, juris Rn. 5.  
 63 BVerfG, Urt. v. 14.05.1996 – 2 BvR 1516/93 –, juris Rn. 99.  
 64 BVerfG, Beschl. v. 23.07.2020 – 2 BvR 939/20 –, juris; siehe auch zur Bewertung von Antragstellerseite eingereichter Dokumente, bei denen es sich um Urkunden handeln soll: BVerfG, Beschl. v. 23.07.2020 – 2 BvR 939/20 –, juris Rn. 21.  
 65 VG Freiburg, Beschl. v. 11.11.2021 – A 10 K 2224/21 –, juris Rn. 4.  
 66 BVerfG, Beschl. v. 08.11.2017 – 2 BvR 809/17 –, juris Rn. 17.  
 67 VG Gelsenkirchen, Beschl. v. 21.11.2018 – 7a L 1947/18.A –, juris Rn. 108 ff.; VG Magdeburg, Beschl. v. 15.12.2020 – 3 B 267/20 –, juris Rn. 8.  
 68 BVerfG, Beschl. v. 12.11.2020 – 2 BvR 1532/20 –, juris Rn. 24.  
 69 BVerfG, Beschl. v. 05.02.2003 – 2 BvR 153/02 –, juris Rn. 28 ff.; BVerfG, Beschl. v. 12.11.2020 – 2 BvR 1532/20 –, juris Rn. 20.  
 70 BT-Drucks. 12/2062, S. 41; siehe zu den Grenzen: BVerfG, Beschl. v. 25.02.2019 – 2 BvR 1193/18 –, juris Rn. 23; siehe auch: Schulz-Bredemeier in Huber/Mantel, 3. Aufl., 2021, AsylG § 77 Rn. 3 m. w. N.  
 71 BVerfG, Beschl. v. 24.01.2018 – 2 BvR 2026/17 –, juris Rn. 14 m. w. N.  
 72 BVerfG, Beschl. v. 24.01.2018 – 2 BvR 2026/17 –, juris Rn. 14 m. w. N.

Entscheidung nicht erwogen worden“ ist.<sup>73</sup> Nach § 36 Abs. 4 Satz 2 AsylG gilt zudem, dass Tatsachen und Beweismittel, die von den Beteiligten nicht angegeben worden sind, unberücksichtigt bleiben, es sei denn, sie sind gerichtsbekannt oder offenkundig. Allerdings muss das Gericht auch wohl grundsätzlich in Eilverfahren seine landesspezifischen Erkenntnismittel einführen.<sup>74</sup> Weil das Gericht in der Praxis üblicherweise bereits mit der Eingangsverfügung seine Erkenntnismittel einführt, stellt sich diese Frage grundsätzlich auch nur für diejenigen Erkenntnismittel, welche das Gericht für die jeweilige Entscheidung gesondert heranzieht wie etwa tagesaktuelle<sup>75</sup> Presseberichte, die zu schnell überholt sind, um sie in die allgemeine Erkenntnismittelliste aufzunehmen. Soweit diese allgemein und offenkundig bekannte Tatsachen enthalten, dürfte jedoch ohnehin kein Gehörsverstoß in Betracht kommen, soweit das Gericht diese ohne Gelegenheit zur Stellungnahme verwertet.<sup>76</sup>

## 8. Entscheidung über Prozesskostenhilfe

Wenn das Gericht einen Eilantrag zurückweist, kann es unter Bezugnahme der Gründe des Eilbeschlusses auch zugleich einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wegen mangelnder Erfolgsaussichten ablehnen. Allerdings kann im „Einzelfall eine gesonderte Begründung der Ablehnung der Prozesskostenhilfe erforderlich“ sein, „weil die Entscheidung über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und diejenige über das Begehren in der Sache unterschiedlichen Maßstäben unterliegen“.<sup>77</sup> Dies kann etwa dann der Fall sein, soweit zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung eine „höchst streitige Frage“ zu entscheiden ist bzw. eine „höchst uneinheitliche Rechtsprechungspraxis“ vorliegt.<sup>78</sup>

## 9. Rechtsfolgen

Soweit das Verwaltungsgericht einem Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO gegen die Entscheidung des Bundesamtes über die Unzulässigkeit nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 (anerkannte Schutzberechtigte) und Nr. 4 (sonstiger sicherer Drittstaat) entspricht, wird diese wie auch die entsprechende Abschiebungsandrohung unwirksam (vgl. § 37 Abs. 1 Satz 1 AsylG). Das Bundesamt hat in diesem Fall das Asylverfahren fortzuführen (vgl. § 37 Abs. 1 Satz 2 AsylG).<sup>79</sup> Die „faktische Kassationswirkung einer Eilentscheidung, die § 37 Abs. 1 Satz 2 AsylG anordnet [birgt jedoch], mehr Folgeprobleme [...] als [es] Beschleunigungseffekte erzielt,“<sup>80</sup> weshalb das Bundesamt diese gesetzlich angeordnete Rechtsfolge dadurch regelmäßig umgeht, indem es bei entsprechenden Bescheiden die Vollziehung nach § 80 Abs. 4 VwGO aussetzt.<sup>81</sup> Entspricht das Verwaltungsgericht im Falle eines als offensichtlich unbegründet abgelehnten Asylantrages dem Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO oder nach § 80 Abs. 7 VwGO,<sup>82</sup> endet die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens (vgl. § 37 Abs. 2 AsylG). Die Vorschrift ist analog anzuwenden, soweit das Bundesamt einen Asylantrag als unzulässigen Folgeantrag ablehnt und eine Ausreisefrist von einer Woche verfügt.<sup>83</sup> Ein zulässiger, aber unbegründeter Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO gegen eine Abschiebungsanordnung in einem Dublin-Bescheid setzt die sechsmonatige Überstellungsfrist neu in Gang.<sup>84</sup> Im Falle einer stattgebenden Entscheidung

beginnt diese erst mit dem Ende der aufschiebenden Wirkung der Klage gem. § 80b VwGO.<sup>85</sup> Ebenso kommt es zu einer Unterbrechung der Überstellungsfrist, soweit das Verwaltungsgericht etwa anlässlich eines Abänderungsverfahrens oder einer Anhörungsrüge einen sog. Hängebeschluss erlässt.<sup>86</sup> Auch kann eine Unterbrechung der Überstellungsfrist in Betracht kommen, wenn das Bundesamt eine Aussetzungsentscheidung während eines laufenden gerichtlichen Verfahrens nach § 80 Abs. 4 VwGO trifft.<sup>87</sup>

## 10. Rechtsschutzmöglichkeiten

Weil sich Entscheidungen in Rechtsstreitigkeiten nach dem AsylG<sup>88</sup> nicht mit der Beschwerde anfechten lassen (vgl. § 80 AsylG), was verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist,<sup>89</sup> kommt es vergleichsweise häufig zu Abänderungsanträgen (vgl. § 80 Abs. 7 VwGO)<sup>90</sup> und Anhörungsrügen (vgl. § 152a VwGO), die jeweils nicht unter den Beschwerdeausschluss fallen.<sup>91</sup> Umstritten ist dabei in diesem Zusammenhang, wie

- 
- 73 BVerfG, Beschl. v. 24.01.2018 – 2 BvR 2026/17 –, juris Rn. 14 m. w. N.
- 74 Hierzu: Bühs ZAR 2018, 424, 430 m. w. N.; siehe ferner auch unter Ziffer I., 5.
- 75 BVerfG, Beschl. v. 09.02.2021 – 2 BvQ 8/21 –, juris Rn. 7 m. w. N.
- 76 BVerfG, Beschl. v. 07.11.1990 – 2 BvR 1566/87 –, juris Rn. 18, juris; siehe aber auch: BVerfG, Beschl. v. 17.12.1991 – 2 BvR 1041/91 –, juris Rn. 16.
- 77 BVerfG, Beschl. v. 05.12.2018 – 2 BvR 1122/18 –, juris Rn. 16.
- 78 BVerfG, Beschl. v. 12.05.2020 – 2 BvR 2151/17 –, juris Rn. 23; siehe ferner: BVerfG, Beschl. v. 04.12.2018 – 2 BvR 2726/17 –, juris Rn. 22.
- 79 Siehe mit Argumenten für eine entsprechende Anwendbarkeit auf die Fälle von § 34a AsylG: Haderlein in Heusch/Haderlein/Fleuß/Barden, Asylrecht in der Praxis, 2. Aufl., 2021 Rn. 628.
- 80 Berlit, jurisPR-BVerwG 23/2021 Anm. 4.
- 81 Hierzu: BVerwG, Urt. v. 15.01.2019 – BVerwG 1 C 15/18 –, juris; BVerwG, Urt. v. 27.05.2021 – BVerwG 1 C 6/20 –, juris.
- 82 OVG Koblenz, Beschl. v. 23.06.2021 – 13 B 10806/21 –, juris Rn. 6 m. w. N.
- 83 Hier noch für sog. unerhebliche Asylanträge: BVerwG, Urt. v. 03.04.2001 – BVerwG 9 C 22/00 –, juris Rn. 16.
- 84 BVerwG, Urt. v. 26.05.2016 – BVerwG 1 C 15/15 –, juris Rn. 11.
- 85 BVerwG; Urt. v. 09.08.2016 – BVerwG 1 C 6.16 –, juris Rn. 17 ff.
- 86 VG Berlin, Beschl. v. 19.11.2019 – VG 25 L 459.19 A –, juris; VG Berlin, Beschl. v. 18.03.2020 – VG 28 L 194.19 A –, juris; siehe hierzu auch Fn. 22.
- 87 BVerwG, Urt. v. 08.01.2019 – BVerwG 1 C 16/18 –, juris; EuGH, Urt. v. 29.01.2009 – C-19/08 –, juris (Petrosian); siehe auch: BVerwG, EuGH-Vorlage v. 26.01.2021 – BVerwG 1 C 52/20 –, juris.
- 88 Siehe zur Reichweite des Beschwerdeausschlusses: OVG Bremen, Beschl. v. 09.02.2021 – 1 B 44/21 –, juris Rn. 7 m. w. N., sowie zur Ausnahme bei Beschwerden gegen Festsetzung des Gegenstandswerts: OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 19.09.2019 – OVG 3 L 112.19 –, juris.
- 89 BVerfG, Beschl. v. 27.02.2001 – 2 BvR 2067/00 –, juris.
- 90 Siehe auch zu Abänderungsanträgen des Bundesamtes: VG Berlin, Beschl. v. 08.07.2020 – VG 25 L 120/20 A –, juris; siehe zur Rechtsgrundlage für Abänderungsanträge bezogen auf eine einstweilige Anordnung: OVG Berlin, Beschl. v. 01.04.1998 – OVG 2 SN 10.98 –, juris Rn. 13 m. w. N.
- 91 Schulz-Bredemeier in Huber/Mantel, 3. Aufl., 2021, AsylG § 80 Rn. 5 m. w. N.

mit jenen Fällen umzugehen ist, bei denen es zu einer nachträglichen Änderung der Sach- und Rechtslage kommt, es die Antragstellerin jedoch zuvor versäumt hatte, einen fristgerechten Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO zu stellen, sodass nicht die Möglichkeit für einen Antrag nach § 80 Abs. 7 VwGO besteht.<sup>92</sup> Während Teile der Rechtsprechung in diesem Fall einen Antrag nach § 123 Abs. 1 VwGO unter dem Gesichtspunkt des effektiven Rechtsschutzes für statthaft erachten,<sup>93</sup> verweisen andere die Antragsteller unter Bezugnahme auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts<sup>94</sup> grundsätzlich darauf, zunächst eine verfahrensbeendende Erklärung im Klageverfahren abzugeben und einen erneuten Wiederaufgreifensantrag beim Bundesamt zustellen, soweit nicht im Einzelfall unzumutbare Nachteile eintreten.<sup>95</sup> Im Übrigen gehören sowohl Abänderungsanträge als auch Anhörungs-rügen zu den zumutbaren Rechtsschutzmöglichkeiten im Sinne des Grundsatzes der formellen Subsidiarität nach § 90 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG.<sup>96</sup> Das Bundesverfassungsgericht hat in der Vergangenheit hierbei etwa Verstöße gegen das Recht auf rechtliches Gehör,<sup>97</sup> den effektiven Rechtsschutz,<sup>98</sup> die gerichtliche Sachaufklärungspflicht,<sup>99</sup> das Willkürverbot<sup>100</sup> oder einen Verstoß gegen den gesetzlichen Richter<sup>101</sup> zu prüfen gehabt.

## II. Ausblick

Das Eilasyllprozessrecht ist im Wesentlichen durch die erstinstanzliche und Kammerrechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts geprägt. Dem aktuellen Koalitionsvertrag zufolge, beabsichtigt die neue Bundesregierung „schnellere Entscheidungen in Asylprozessen sowie eine Vereinheitlichung der Rechtsprechung“. Hierzu wollen sie „zügig einen Gesetzentwurf vorlegen“.<sup>102</sup> Ob dieser auch den Vorschlag aufgreift, es den Verwaltungsgerichten zu ermöglichen, die Beschwerde zuzulassen,<sup>103</sup> oder ob die Koalitionäre allein wagen, dem Bundesverwaltungsgericht eine Tatsachenbewertungskompetenz im Rahmen länd-

bezogener Leitentscheidungen zu eröffnen,<sup>104</sup> bleibt abzuwarten.<sup>105</sup>

---

**Dr. Jacob M. Bühs, Richter am Verwaltungsgericht, Berlin**

---

- 92 BVerfG, Beschl. v. 10.06.2020 – 2 BvR 297/20 –, juris Rn. 18.
- 93 VG Berlin, Beschl. v. 20.08.2020 – VG 32 L 173/20 A –, juris Rn. 4; VG Köln, Beschl. v. 16.12.2020 – 8 L 2250/20.A –, juris Rn. 21 m. w. N.
- 94 BVerfG, Beschl. v. 10.06.2020 – 2 BvR 297/20 –, juris Rn. 18.
- 95 VG Berlin, Beschl. v. 10.02.2021 – VG 3 L 5/21 A (VG 3 K 620/19 A) –, juris Rn. 34 m. w. N.; siehe auch: VG Cottbus, Beschl. v. 20.11.2020 – 5 L 441/20.A –, juris.
- 96 BVerfG, Beschl. v. 20.07.2016 – 2 BvR 1385/16 –, juris Rn. 7 m. w. N.
- 97 BVerfG, Beschl. v. 24.01.2018 – 2 BvR 2026/17 –, juris Rn. 13 ff.
- 98 BVerfG, Beschl. v. 01.07.2021 – 2 BvR 627/21 –, juris Rn. 20 ff.; BVerfG, Beschl. v. 10.06.2020 – 2 BvR 297/20 –, juris Rn. 15.
- 99 BVerfG, Beschl. v. 24.07.2019 – 2 BvR 686/19 –, juris Rn. 28 ff.; BVerfG, Beschl. v. 25.02.2019 – 2 BvR 1193/18 –, juris Rn. 16.
- 100 BVerfG, Beschl. v. 07.10.2019 – 2 BvR 721/19 –, juris Rn. 17.
- 101 BVerfG, Beschl. v. 17.01.2017 – 2 BvR 2013/16 –, juris Rn. 14 ff.
- 102 Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und FDP, Mehr Fortschritt wagen, Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit, 2021, S. 140.
- 103 Siehe mit Vorschlägen zur Möglichkeit die Beschwerde zuzulassen: Berlit, NVwZ-Extra 12/2015, S. 15 und im Übrigen vor diesem Hintergrund zur Bedeutung der Rechtsprechung des BVerfG zu asylrechtlichen Eilverfahren in Dublin-Verfahren Neidhardt/Ehrbeck NVwZ 2015, 761.
- 104 Berlit/Dörig, NVwZ 2017, 1481; BDVR, Beschleunigung und Vereinheitlichung asylgerichtlicher Verfahren zur Sicherung zeitnahen und qualitativen hochwertigen Rechtsschutzes!, 02.03.2018; Dietz, NVwZ-Extra 2018/Nr. 15; Kluth, ZAR 2018, 331, 336; siehe auch Rothkegel, NVwZ 1990, 717, 720 m. w. N.
- 105 Siehe hierzu auch den Referentenentwurf der vorherigen Bundesregierung: Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, Referentenentwurf, Gesetz zur Beschleunigung, Vereinfachung und Vereinheitlichung von Asylklageverfahren, Bearbeitungsstand: 22.02.2019.

# Geschäftsverteilungsplan des Bundesverwaltungsgerichts für das Jahr 2022

gemäß dem Beschluss des Präsidiums vom 13.12.2021

<p><b>1. Revisionsenat</b> Zuständigkeit: AuslR, AsylR, VertriebR, StAngR</p> <p>VRBVerwG Prof. Dr. Berlit RBVerwG Dr. Fleuß RBVerwG Dollinger RBVerwG Böhmman RinBVerwG Dr. Wittkopp RinBVerwG Fenzl</p>	<p><b>2. Revisionsenat</b> Zuständigkeit: Öffentl.DienstR (außer Teilgebiete 5. u. 6. Senat)</p> <p>VRBVerwG Domgörgen RBVerwG Dr. von der Weiden RBVerwG Dr. Hartung RinBVerwG Hampel RBVerwG Dr. Meister RBVerwG Dr. Hissnauer</p>	<p><b>3. Revisionsenat</b> Zuständigkeit: GesundhVwR, InfSchR, HeimR, Land+ForstwirtschR, LebensmittelR, Jagd+FischR, Tier+PflanzSchR, VerkR, Betrieb v. Wasserstr, Haftung gem. Art. 104a V+VI GG; Allg. KriegsfolgenG</p> <p>VRinBVerwG Dr. Philipp RBVerwG Liebler RinBVerwG Dr. Kuhlmann RBVerwG Dr. Kenntner RBVerwG Dr. Sinner</p>
<p><b>4. Revisionsenat</b> Zuständigkeit: BauR, Windkraftanlagen (Eing. bis 31.12.20), RaumOrdnr, LandBG, KleingartenR, sonst. FachPlanR, Flugplätze,- DenkmalSchR, EnergieleitR</p> <p>VRinBVerwG Schipper RBVerwG Brandt RBVerwG Dr. Decker RBVerwG Prof. Dr. Külpmann RBVerwG Dr. Hammer RinBVerwG Dr. Emmenegger</p>	<p><b>5. Revisionsenat</b> Zuständigkeit: FürsorgerR, AusbildfördR, SchwerbehR, MutterschutzR, WohnR, Jugendhilfe-/schR, Entschäd. überlange Verf.d., Teilgebiete Öff. DienstR (ReiseK-, UmzugsK-, Trenng-, BeihilfeR), PersVertrR, GleichStR, ConterganStiftR</p> <p>VRBVerwG Dr. Störmer RinBVerwG Stengelhofen-Weiß RinBVerwG Dr. Harms RBVerwG Holtbrügge RBVerwG Preisner</p>	<p><b>6. Revisionsenat</b> Zuständigkeit: Schul-/HochschulR, PrüfR, NamensR, WPfIR, RundfunkR, TelekomR, JugendmedienschR, EisenbahnR (soweit BNetzAg), VersammlR, Pol/Ordnr, WahlR, VerfSchutzR, ParteienR, WaffR, StKirchR, Sonn-/FeiertR, DatenSchR, VereinsR</p> <p>VRBVerwG Prof. Dr. Kraft RBVerwG Dr. Möller RBVerwG Hahn RBVerwG Dr. Tegethoff RinBVerwG Dr. Gamp RinBVerwG Hellmann</p>
<p><b>7. Revisionsenat</b> Zuständigkeit: UmweltR, Nat+LandSchR, GenT-, Abfall-, BodSchR, AtomR, Wasser-, Deich-/BergR, Wasser-/BodenverbandsR, WasserStrBau, EisenbahnR (soweit nicht 6. Senat), Anlagen f. Straßenbahn-/OBUSverkehr (§§ 28-37, 41 PBefG)</p> <p>VPräsBVerwG Prof. Dr. Korbmacher RBVerwG Dr. Schemmer RBVerwG Dr. Günther RBVerwG Dr. Löffelbein RBVerwG Dr. Wöckel RinBVerwG Bähr</p>	<p><b>8. Revisionsenat</b> Zuständigkeit: VermögensR, EALG, WirtschaftsvwR, AußenhandR, Währ-/UmstellR, FinDiLR, BetrAVG, KommR, TreuhG, KVG, VZOG, VergabeR, Subv-/FördMaßR, BerufsR, KammR, PBefG, GüKG, FlurbR</p> <p>VRinBVerwG Dr. Held-Daab RinBVerwG Hoock RBVerwG Dr. Keller RinBVerwG Dr. Rublack RBVerwG Dr. Seegmüller</p>	<p><b>9. Revisionsenat</b> Zuständigkeit: Straßen- u. WegeR, ErschließungsbeitrR, sonst. AbgabenR, Fehmarnbelt-Querung</p> <p>VRinBVerwG Prof. Dr. Bick RBVerwG Steinkühler RBVerwG Dr. Martini RBVerwG Dr. Dieterich RinBVerwG Sieveking RinBVerwG Prof. Dr. Schübel-Pfister</p>
<p><b>10. Revisionsenat</b> Zuständigkeit: IFG/IWG/UIG, presse-/rundf.-/archiv-/medien-rechtl. Inf.Anspr. (jew. soweit nicht 6. Senat), Varia</p> <p>VPräsBVerwG Prof. Dr. Korbmacher RBVerwG Dr. Schemmer RBVerwG Dr. Günther RBVerwG Dr. Löffelbein RBVerwG Dr. Wöckel RinBVerwG Bähr</p>	<p><b>1. WD-Senat</b> Zuständigkeit: Verfahren nach der WBO, dem SBG und SGLeiStG</p> <p>VRBVerwG Dr. Häußler RBVerwG Dr. Langer RinBVerwG Dr. Eppelt</p> <p><b>2. WD-Senat</b> Zuständigkeit: Verfahren nach der WDO</p> <p>VRBVerwG Dr. Häußler RBVerwG Prof. Dr. Burmeister RinBVerwG Dr. Henke</p>	<p><b>Fachsenaat gemäß § 189 VwGO</b> Zuständigkeit: Verfahren gem. § 99 VwGO</p> <p>VRBVerwG Dr. Häußler RBVerwG Dr. Langer RBVerwG Prof. Dr. Burmeister RinBVerwG Dr. Eppelt RinBVerwG Dr. Henke RinBVerwG Prof. Dr. Schübel-Pfister (1. Vertr.) RBVerwG Dr. Kenntner (2. Vertr.) RBVerwG Dr. Schemmer (3. Vertr.)</p> <p><b>Güterichter</b></p> <p>RBVerwG Dr. Hammer RinBVerwG Stengelhofen-Weiß</p>

## Interview mit Veronika Keller-Engels, Präsidentin des Bundesamtes für Justiz

**„Die Corona-Pandemie hat zu einem starken Digitalisierungsschub geführt“**

Seit Anfang 2021 leiten Sie das Bundesamt für Justiz. Welche besonderen Schwerpunkte möchten Sie bei Ihrer Arbeit setzen?

Unsere Behörde ist mit rund 1300 Beschäftigten zentraler Dienstleister der Justiz sowie Anlauf- und Kontaktstelle im internationalen Rechtsverkehr. Am 1. Januar dieses Jahres ist das Bundesamt für Justiz 15 Jahre alt geworden. Als vergleichsweise junge Behörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz haben wir uns stetig weiterentwickelt. Mein Ziel ist es, das Bundesamt sowohl in seiner aktuellen Tätigkeit als auch im Hinblick auf neue Aufgaben, die wir perspektivisch erhalten sollen, zukunftsfähig und leistungsstark aufzustellen. Mein besonderer Fokus liegt dabei auf dem weiteren Ausbau der Digitalisierung und Fortentwicklung einer modernen Struktur für eine effektive und serviceorientierte Behördenkultur. Schon heute nehmen wir ein breites und ein vielfältiges Aufgabenspektrum wahr: Unser Schwerpunkt liegt auf justiziellen Servicedienstleistungen für Bürgerinnen und Bürger sowie für Gerichte und Behörden. Neben einer Vielzahl an Aufgaben im internationalen Zivil- und Strafrecht umfasst unser Tätigkeitsbereich beispielsweise auch die Verantwortlichkeit für Härteleistungen, die Opfern terroristischer und extremistischer Taten zugutekommen wie etwa bei den Anschlägen in Halle und Hanau. Des Weiteren führen wir diverse zentrale Register. Unser bekanntestes Produkt ist hier sicherlich, in Zusammenhang mit dem Bundeszentralregister, das Führungszeugnis. Außerdem stellen wir nahezu das gesamte Bundesrecht tagesaktuell und kostenlos online unter „Gesetze im Internet“ zur Verfügung und ahnden die Verletzung von Offenlegungspflichten von Unternehmen nach dem HGB.

Ebenso wie die Justiz hat auch die gesamte öffentliche Verwaltung mit den Themen Verwaltungsmodernisierung und Digitalisierung zu kämpfen. Wie ist das BfJ in dieser Hinsicht aufgestellt?

Beides sind sehr wichtige Themen für uns, die oberste Priorität haben. Wir sind bei der Entwicklung der elektronischen Verwaltungsakte bereits weit vorangekommen, auch deshalb, weil das BfJ hierfür als erste Pilotbehörde in der gesamten Bundesverwaltung ausgewählt wurde. Hiermit geht auch eine Modernisierung der Verwaltungsstrukturen einher, da diese laufend auf die aktuellen – auch digitalen Anforderungen – geprüft und angepasst werden. Ich bin davon überzeugt, dass uns die Einführung der elektronischen



© Bundesamt für Justiz

Veronika Keller-Engels, Präsidentin des Bundesamtes für Justiz

Verwaltungsakte perspektivisch die Arbeit sehr erleichtern wird. Schon jetzt bieten wir bereits einige Serviceleistungen für Bürgerinnen und Bürger online an. So können beispielsweise die Anträge für die Schlichtungsstelle Luftverkehr online gestellt werden, dies gilt auch für die Anmeldung zur Eintragung in das Register für Musterfeststellungsklagen und die Meldungen zur Bekämpfung der Hasskriminalität nach dem Netzwerkdurchsetzungsgesetz. Auch die Zahl der Onlineanträge zur Erteilung eines Führungszeugnisses ist im letzten Jahr signifikant gestiegen. Zur Entwicklung dieser Fachverfahren verfügen wir über eine eigene, leistungsfähige IT-Abteilung.

Das BfJ bietet wichtige Dienstleistungen sowohl für Bürgerinnen und Bürger (z. B. Ausstellung von Führungszeugnissen) als auch für Behörden und Gerichte (z. B. in Rechtshilfeangelegenheiten) an. Konnten bzw. können Sie auch während der Corona-Pandemie Ihre Arbeit erfolgreich fortführen?

Ja, das kann ich bestätigen. Die Corona-Pandemie hat zu ihrem Beginn vielfältige Herausforderungen organisatorischer und struktureller Art an uns gestellt. Wir haben diese angenommen und mit zahlreichen Maßnahmen, unter anderem auch flexiblen Arbeitsmodellen und moderner technischer Ausrüstung, reagiert. Hier hat die Corona-Pandemie zu einem starken Digitalisierungsschub geführt. Auf diese Weise konnten wir die Situation gut bewältigen. Unsere diversen Veranstaltungsformate, wie beispielsweise den Euro-

päischen Tag der Justiz, haben wir im Onlineformat angeboten. Dies wurde gut angenommen, auch wenn ein digitales Format den unmittelbaren Austausch im Rahmen persönlicher Begegnung nicht vollkommen zu ersetzen vermag.

**Eine wichtige neuere Aufgabe des BfJ ist das Führen des Klageregisters für Musterfeststellungsklagen. Wie waren Ihre Erfahrungen mit den bisher erhobenen Musterfeststellungsklagen und sehen Sie Nachbesserungsbedarf für das Verfahren?**

Kurz nach Inkrafttreten des Gesetzes 2018 waren wir mit der Musterfeststellungsklage des Bundesverbands der Verbraucherzentralen gegen die Volkswagen AG im Rahmen des sogenannten „Dieselskandals“ befasst. Diese hat seinerzeit für uns angesichts von rund 449.000 im Klagerregister zu erfassenden Anmeldungen eine große organisatorische Herausforderung dargestellt. Das Verfahren endete 2020 mit einem außergerichtlichen Vergleich, den eine Vielzahl von Verbraucherinnen und Verbrauchern angenommen haben. Seither wurde die Führung des Klageregisters erheblich weiterentwickelt, einschließlich der Vorbereitung eines elektronischen Fachverfahrens. Die bisherigen Musterfeststellungsklageverfahren weisen eine überwiegend positive Tendenz für die Klägerseite auf. Bisher wurden 20 Musterfeststellungsklagen öffentlich bekannt gemacht. Kürzlich wurde eine Musterfeststellungsklage etwa gegen einen Onlinepartnervermittler erhoben, was zeigt, dass das Instrument in der Praxis gut angenommen wird.

**Eine relevante Rolle spielt das BfJ auch bei der Anwendung des sogenannten Netzwerkdurchsetzungsgesetzes. Wie bewerten Sie dessen bisherige Wirksamkeit? Sehen Sie hier Änderungsbedarf?**

Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz hat sich in dem Ansatz bewährt, die Anbieter sozialer Netzwerke beim Umgang mit Beschwerden über rechtswidrige Inhalte stärker in die Pflicht zu nehmen. Dennoch haben die Erfahrungen in der Praxis gezeigt, dass in manchen Punkten Verbesserungsbedarf besteht. Eine Stärkung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes erfolgte durch die Novellierung im vergangenen Jahr, mit der eine Aufsichts- und Anordnungsbefugnis des Bundesamts für Justiz gegenüber den Anbietern eingeführt wurde. Zur Stärkung der Nutzerrechte wurde zudem eine Pflicht zur Vorhaltung von Gegenvorstellungsverfahren eingeführt, wonach die Anbieter Verfahren zur Überprüfung ihrer Lösch- und Sperrentscheidungen einrichten müssen. Am 01.02.2022 tritt dann noch eine Änderung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes in Kraft. Anbieter großer sozialer Netzwerke sind danach künftig verpflichtet, ein Meldesystem einzurichten. Mit diesem Meldesystem sollen Inhalte, bei denen Anhaltspunkte für das Vorliegen bestimmter Straftaten gegeben sind, an das Bundeskriminalamt als Zentralstelle übermittelt werden können, um von dort eine Strafverfolgung zu ermöglichen. Zusammenfassend kann aus meiner Sicht bewertet werden: Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz wirkt. Dennoch ist zu sehen, dass die gegenwärtige Marktdynamik weiterhin neue Anbieter hervorbringt, deren Strukturen mit

Blick auf das Netzwerkdurchsetzungsgesetz häufig den Anforderungen noch nicht genügen.

**Das BfJ bietet Richterinnen und Richtern die Möglichkeit der Abordnung. Welche Tätigkeitsfelder stehen abgeordneten Kolleginnen und Kollegen offen und was macht eine Abordnung zum BfJ besonders reizvoll?**

Wir bieten sowohl Richterinnen und Richtern wie auch Staatsanwältinnen und Staatsanwälten der Landesjustizen und Beschäftigten anderer Behörden zeitlich befristete Abordnungen in unser Haus an. Aus eigener Erfahrung kann ich eine solche Abordnung nur empfehlen: Sie ermöglicht fachlich den Blick „über den Tellerrand“, indem Erfahrungen in anderen Rechtsgebieten gewonnen und die Arbeitsweise einer Bundesoberbehörde kennengelernt werden können. Das Bundesamt für Justiz kooperiert beispielsweise mit einer Vielzahl von Bundes- wie auch Landesbehörden, Gerichten und ausländischen Stellen. Die vielfältigen Aufgaben mit oft internationalem Bezug machen eine Tätigkeit im Bundesamt für Justiz besonders interessant. Hinzu kommt, dass auch eigene Erfahrungen und Kenntnisse in das neue Arbeitsumfeld eingebracht werden können. Persönlich habe ich es als reizvoll empfunden, neue Kolleginnen und Kollegen aus anderen Fachbereichen kennenzulernen und mit ihnen zusammenzuarbeiten. Wer sich daher für eine Abordnung an das Bundesjustizamt interessiert, kann sich jederzeit gerne mit uns in Verbindung setzen.

**Sie haben Ihre beeindruckende Karriere in der Justiz begonnen. Beim Thema Frauen in Beförderungssämtern schneidet die Justiz im Vergleich zu vielen anderen Berufszweigen besser ab, auch wenn immer noch die Mehrheit der Beförderungssämter männlich besetzt ist. Was sind aus Ihrer Erfahrung im Allgemeinen die größten Hürden für die Beförderung von Frauen? Spielen aus Ihrer Sicht Teilzeitmodelle, die überwiegend von Frauen gewählt werden, eine entscheidende Rolle?**

Wir sind mit einem Stellenanteil von rund 68 % weiblichen Beschäftigten insgesamt gut aufgestellt. Teilzeitmodelle sind hier ein sehr wichtiges Instrument für eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf – und zwar gleichermaßen für Frauen wie auch Männer. Auch die Pandemie hat einen großen Fortschritt im Hinblick auf die Akzeptanz von Arbeit im Homeoffice gebracht. Hier bewährt sich häufig das Modell der Doppelspitze, d. h. beispielsweise eine Referatsleitung, die durch zwei Teilzeitbeschäftigte wahrgenommen wird. Dies haben wir auch im Bundesamt erfolgreich umgesetzt. Unabhängig davon wäre mein persönlicher Rat, Chancen für neue Aufgaben, die sich bieten, auch mutig zu nutzen und den eigenen Stärken zu vertrauen.

---

*Das Interview führten Dr. Karoline Bülow, Richterin am Verwaltungsgericht und*

*Britta Schiebel, Richterin, jeweils Berlin*

---

## Stellungnahme des BDVR vom 27.12.2021

### So nicht! BDVR weist Äußerungen des Präsidenten des Weltärztebundes zurück

Der Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen (BDVR), der die berufsständischen Interessen von über 2.500 Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichtern in Deutschland vertritt, weist Interviewäußerungen des Präsidenten des Weltärztebundes Prof. Dr. Ulrich Montgomery als in der Sache unqualifiziert und im Ton unangemessen zurück.

In einem Interview in der WELT am 26.12.2021 hatte Montgomery unter anderem geäußert: *„Ich stoße mich daran, dass kleine Richterlein sich hinstellen und wie gerade in Niedersachsen 2G im Einzelhandel kippen, weil sie es nicht für verhältnismäßig halten. Da maßt sich ein Gericht an, etwas, das sich wissenschaftliche und politische Gremien mühsam abgerungen haben, mit Verweis auf die Verhältnismäßigkeit zu verwerfen. ... Sie können das als Anmaßung betrachten, aber ich halte diese Regeln, die in endlos langen wissenschaftlichen und politischen Prozessen entwickelt werden, für tiefergehend als ein Gerichtsurteil, das im Eilverfahren entschieden wird.“*

In der Sache verkennt Montgomery die Funktion der Gerichte bei der Kontrolle staatlicher Hoheitsakte grundsätzlich. Die verfassungsrechtlich verbürgten Grundrechte können durch die Legislative und nach Ermächtigung durch diese auch durch die Exekutive eingeschränkt werden. Begrenzt wird deren Spielraum zu Grundrechtseingriffen durch das Verhältnismäßigkeitsprinzip. Die Gerichte kontrollieren auf entsprechende Anträge hin, ob ein Grundrechtseingriff verhältnismäßig ist. Der medizinischen Wissenschaft obliegt es insoweit allein, die für diese Prüfung erforderlichen Tatsachen und naturwissenschaftlichen Erkenntnisse zuzuliefern. Rechtliche Einschätzungen aus der medizinischen Wissenschaft sind dagegen weder angezeigt noch hilfreich. Mit welcher Mühe sich wissenschaftliche und politische Gremien

den zu kontrollierenden Grundrechtseingriff abgerungen haben, ist für die gerichtliche Prüfung ebenso belanglos wie die Einschätzung Montgomerys, endlos lange wissenschaftliche und politische Prozesse seien tiefergehend als ein Gerichtsurteil. Entscheidungen in gerichtlichen Eilrechtschutzverfahren ergehen regelmäßig nach Anhörung beider Seiten und nach gründlicher Prüfung des Falles in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht. Die gerichtliche Prüfung unterscheidet sich von der gerichtlichen Prüfung in Hauptsacheverfahren zumeist nur dadurch, dass keine Beweisaufnahme stattfindet. Erfolg haben Anträge im einstweiligen Rechtschutzverfahren vor allem dann, wenn der angegriffene Hoheitsakt an derart offensichtlichen tatsächlichen oder rechtlichen Mängeln leidet, dass sie schon vor Abschluss des Hauptsacheverfahrens ausgesetzt werden müssen.

Im Ton lassen die Ausführungen Montgomerys den gebotenen Respekt vor gerichtlichen Entscheidungen und den Menschen vermessen, die sie zu treffen haben. Die Verwendung des Diminutivs in Zusammenhang mit der Berufsbezeichnung Richter ist zu unterlassen. Richterinnen und Richter „stellen sich“ auch nicht „hin“ und „kippen eine Regelung“. Sie entscheiden über Anträge und Klagen nach gründlicher Prüfung der Sach- und Rechtslage durch Beschluss oder Urteil. Wird eine Verordnung vorläufig außer Vollzug gesetzt oder für unwirksam erklärt, stellt dies keine richterliche Anmaßung dar. Es handelt sich vielmehr um die vom Gesetzgeber vorgesehene Rechtsfolge, wenn die die Prüfung durch die erkennenden Richterinnen und Richter ergibt, dass die Verordnung gegen höherrangiges Recht verstößt. Die einzige Anmaßung in diesem Zusammenhang sind die Äußerungen Montgomerys.

## Ein Virus schreibt keine Regeln. Das machen Gesetze

**Natürlich müssen Richter auf Naturwissenschaften hören. Ihre Aussagen dürfen sie jedoch nicht ungeprüft hinnehmen.**

„Hört auf die Wissenschaft!“ ist eine Forderung, die in der politischen Diskussion mit stetig wachsender Unversöhnlichkeit vorgetragen wird. Der Satz ist richtig! Er bedarf in dem vom Grundgesetz konstituierten demokratischen Rechtsstaat allerdings einer Einschränkung. Naturwissenschaft kann Gefolgschaft beanspruchen, soweit das Grundgesetz dies fordert oder jedenfalls zulässt.

Zunächst ein Blick auf die Gesetzgebung, also die Formulierung von Regeln für das Zusammenleben der Menschen in einer Gesellschaft. Das Grundgesetz zeichnet insoweit das Bild des rationalen Diskurses in den Parlamenten. Die Erschaffung von Gesetzen soll auf der Grundlage eines zutreffenden Sachverhalts und einer nachvollziehbaren Prognose über die Konsequenzen einer Regelung erfolgen.

Naturwissenschaft hat hier die Aufgabe, den Sachverhalt zu beschreiben, Wirkungszusammenhänge zu erklären und Folgen von Regelungen zu prognostizieren. Auf dieser Grundlage diskutieren die Mitglieder der Parlamente den Inhalt der zu treffenden Regelung und entscheiden sodann darüber. Äußerungen wie beispielsweise „Jetzt schreibt Omikron die Regeln“, wie sie in den vergangenen Tagen in einigen Medien zu lesen waren, sind daher nur eines: nämlich falsch. Ein Virus schreibt nicht. Seine Existenz und seine Wirkungsweise sind Teil des Sachverhalts, auf dessen Grundlage die Legislative Regeln für das Zusammenleben der Menschen in Deutschland festlegt. Mit Formulierungen wie der genannten überschreitet Wissenschaft den ihr vom Grundgesetz zugewiesenen Aufgabenbereich. Die sie äussernden Personen versuchen damit den Eindruck einer Alternativlosigkeit hinsichtlich der von ihnen genannten Regelungsvorschläge zu vermitteln, wie zuletzt etwa Frank Ulrich Montgomery, der im Zuge eines Oberverwaltungsgerichtsurteils in Niedersachsen, das 2G im Einzelhandel gekippt hatte, von „Richterlein“ sprach. Dabei besteht diese Alternativlosigkeit – wie schon ein flüchtiger Blick über die Landesgrenze hinaus zeigt – nicht; womit ausdrücklich nicht vertreten werden soll, dass die dortigen Regelungsmodelle denjenigen, die derzeit in Deutschland bestehen, vorzugswürdig sind.

Die Rolle der Naturwissenschaft beim Handeln der Exekutive entspricht im Wesentlichen ihrer Rolle beim Handeln der Legislative. Das Handeln der Exekutive muss auf der Grundlage eines zutreffenden Sachverhalts erfolgen und mit den Vorgaben des Rechts übereinstimmen. Die Naturwissenschaft vermittelt der Exekutive die für das Erkennen des entscheidungserheblichen Sachverhalts erforderliche Sachkunde. Das betrifft zum einen Tatsachen, die in der Vergangenheit liegen, soweit die Exekutive diese nicht selbst feststellen kann. Zum anderen geht es um die Prognose zukünftiger Ereignisse, soweit solche für die Entscheidungen der Exekutive von Bedeutung sind. Naturwissenschaft vermittelt insoweit geeignete Prognosemethoden.

Die Aufgabe von Justiz ist demgegenüber anders gelagert. Sie agiert nicht, wie die Legislative oder die Exekutive. Sie kontrolliert. Gesetz und Recht sind der Maßstab, den das Grundgesetz der Justiz bei der Überprüfung von Rechtsakten der Legislative und der Exekutive vorgibt. Aufgabe der Gerichte ist es, das jeweils einschlägige Recht zu erkennen und sich daraus eventuell ergebende Normkonflikte aufzulösen. Das geschieht durch Auslegung der relevanten Rechtsvorschriften nach den in der juristischen Wissenschaft anerkannten Auslegungskriterien. Ergibt die Auslegung der einschlägigen Rechtsnormen, dass diese sich widersprechen, kommen die in der juristischen Wissenschaft anerkannten Methoden zur Auflösung solcher Konflikte zur Anwendung. Die kompetenzgemäß erlassene höherrangige Norm verdrängt danach die widersprechende niederrangige Norm. Die später erlassene Rechtsvorschrift verdrängt die frühere, und die speziellere verdrängt die allgemeinere – um einige Methoden zur Auflösung von Normkonflikten zu nennen. Der Hilfe der Naturwissenschaft bedürfen die Gerichte bei alledem nicht. Sie müssen insoweit selbst entscheiden.

Das Grundgesetz verpflichtet die Gerichte zudem zu kontrollieren, ob Legislative und Exekutive bei der Normgebung bzw. der Normanwendung von einem rechtlich nicht zu beanstandenden Sachverhalt ausgegangen sind. Diese Aufgabe ist häufig ohne Zuarbeit der medizinischen und der übrigen Naturwissenschaft nicht zu bewältigen. Um beispielsweise zu erkennen, ob zum Zeitpunkt einer gerichtlichen Entscheidung eine bestimmte Erkrankung vorliegt, ist medizinische Expertise unerlässlich. Gleiches gilt für Ereignisse in der Zukunft, an deren Eintritt der Gesetzgeber Rechtsfolgen knüpft – wie etwa eine drohende Überlastung von Intensivstationen. Auch insoweit geht es nicht ohne naturwissenschaftliche Hilfe. Die Aussagen der Naturwissenschaft dürfen Gerichte aber nicht kritiklos hinnehmen. Sie können nur dann Grundlage gerichtlicher Entscheidungen sein, wenn die angewendete Methode wissenschaftlich vertretbar ist, die Ausgangstatsachen zutreffend sind und die wissenschaftliche Methode korrekt auf die Ausgangstatsachen angewendet wurde. Es ist Aufgabe der Gerichte, dies einzuschätzen. Kommt ein Gericht nach sorgfältiger Prüfung zu dem Ergebnis, dass eine wissenschaftlich belastbare Erkenntnis zur Gefährlichkeit des Einkaufens im Einzelhandel ohne vollständige Impfung (2G-Regelung) fehlt, kann dies zur Beanstandung eines Einkaufsverbots für Ungeimpfte führen, wie zuletzt durch das OVG Lüneburg.

Um sicherzustellen, dass Richter ihre Entscheidung nur nach Gesetz und Recht treffen, schützt das Grundgesetz ihre Entscheidungsfindung in besonderer Weise. Richter sind „unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen“, bestimmt Art. 97 Abs. 1 GG. Sie treffen ihre Entscheidung sachlich unabhängig im Sinne von weisungsfrei. Zudem sind sie persönlich unabhängig. Sie dürfen wegen ihrer Entscheidungen keine persönlichen Nachteile erfahren. Schon die Androhung solcher ist unzulässig. Die Garantie der richterlichen Unabhängigkeit spricht den Richter aber weder von der Verantwortung für seine Entscheidung noch davon frei, wegen seiner Entscheidung inhaltlich kritisiert zu werden. Der Richter verantwortet, dass seine Entscheidung in jeder Hinsicht an Gesetz und Recht orientiert ist. Mit dem Ergebnis seiner Entscheidung und der sie tragenden Begründung muss er sich sachlicher, heißt an seinen Argumenten orientierter Kritik stellen. Solche muss er nicht nur aushalten, sie ist sogar ausdrücklich erwünscht. Sie gibt ihm Gelegenheit, seine Argumente zu reflektieren und mit Blick auf zukünftige vergleichbare Entscheidungen zu hinterfragen. Ein sich daraus ergebender, an der Sache orientierter Dialog der Wissenschaften, in dem jede Seite die jeweilige Rolle respektiert, schafft die Grundlage für gute, qualitativ hochwertige allgemein akzeptierte juristische Entscheidungen.

---

**Dr. Robert Seegmüller**, Richter am Bundesverwaltungsgericht und Vorsitzender des Bundes Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen. Der Beitrag erschien in der Welt am Sonntag vom 2. Januar 2022. Der Abdruck erfolgt mit freundlicher Genehmigung der Welt am Sonntag.

---

## Mitgliederversammlung in Baden-Württemberg

Am 13.12.2021 fand die Mitgliederversammlung des Vereins der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter Baden-Württemberg in Form einer Onlineveranstaltung statt.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung berichtete der 1. Vorsitzende RaVGH Dr. Wolfgang Schenk über die – pandemiebedingt leider eingeschränkten – Aktivitäten des Vereins seit der letzten Mitgliederversammlung. Der Vorstand habe sich insbesondere für die in der Verwaltungsgerichtsbarkeit derzeit tätigen Assessorinnen und Assessoren eingesetzt, die nach den Planungen des Landesjustizministeriums mit der Weiterbeschäftigung in anderen Bereichen der Justiz rechnen müssten, Stellungnahmen zu rechtspolitischen Themen abgegeben und sich an Wahlen zu Vertretungsgremien beteiligt.

Sodann fanden die Wahlen zum Vorstand statt. Sie führten zu einigen Veränderungen, nicht zuletzt da sich einige der bisherigen Vorstandsmitglieder, zumeist nach langjähriger verdienstvoller Tätigkeit, nicht mehr zur Wahl stellten.

Zum 1. Vorsitzenden wurde erneut RaVGH Dr. Schenk, zur 2. Vorsitzenden VRinaVG Nina Philippi gewählt.

Die fünf weiteren Mitglieder des Vorstands und ihre Stellvertreter sind nunmehr:

– RaVGH Dr. Stefan Bauer (VGH Baden-Württemberg), Stellvertreterin: RinaVGH Dr. Andrea Kloster

- RinaVG Lena Fischer (VG Freiburg), Stellvertreter: RaVG Dr. Felix Hornfischer
- RaVG Dr. Matthias Burs (VG Karlsruhe), Stellvertreterin: RinaVG Dr. Julia Sandner
- VRinaVG Nina Philippi (VG Sigmaringen), Stellvertreter: RaVG Benedikt Neumann
- VRaVG Dr. Friedrich Klein (VG Stuttgart), Stellvertreterin: RinaVG Teresa Säle

Zum Vertreter in der Mitgliederversammlung des BDVR und des Vereins Deutscher Verwaltungsgerichtstag e.V. wurde sodann wieder RaVGH Dr. Schenk und zu seinem Stellvertreter in dieser Funktion VRaVG Dr. Klein gewählt.

Als unmittelbar anstehende Themen für den Verein nannte der 1. Vorsitzende die vom Landesjustizministerium angekündigte Überarbeitung der Beurteilungsrichtlinie, die im Frühjahr stattfindenden Präsidialratswahlen sowie die elektronische Akte in der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

---

**Dr. Wolfgang Schenk**, Richter am Verwaltungsgerichtshof, Mannheim

---

## Stellungnahme des Verbands der Bayerischen Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen vom 19.11.2021 zu der geplanten Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO)

Zunächst begrüßen wir ausdrücklich die Absicht des Gesetzgebers, den Sitz des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, der sich seit seiner Gründung im Jahre 1879 in München befindet, entgegen anderslautenden Ankündigungen nicht zu verlegen, sondern in der Landeshauptstadt zu belassen. Dies halten wir u. a. vor dem Hintergrund der Gewaltenteilung sowie der Unabhängigkeit der Gerichte und damit im Sinne eines funktionierenden Rechtsstaats für allein sachgerecht. Was die ins Auge gefasste Verlagerung von mindestens zwei weiteren Senaten des Verwaltungsgerichtshofs sowie von Stellen der Landesadvokatur nach Ansbach betrifft, kann diese Maßnahme zu einer Stärkung der bestehenden Außenstelle beitragen und eventuell einen Anreiz für vermehrte Bewerbungen von Richterinnen und Richtern sowie weiteren, für ein oberstes Landesgericht benötigten Bediensteten aus Nordbayern schaffen. Es darf aber auch nicht verkannt werden, dass hervorragend geeignete und leistungs-

fähige Kolleginnen und Kollegen aus dem süd- oder ostbayerischen Raum – wie bereits geschehen – durch eine Reduzierung der Anzahl der Senate in München von einem Wechsel in die zweite Instanz abgehalten werden. Dabei spielt auch die – insbesondere im Vergleich mit München – unzureichende Fernverkehrsanbindung Ansbachs eine Rolle.

In rechtlicher Hinsicht bleibt nach wie vor darauf hinzuweisen, dass die zu beachtenden bundesgesetzlichen Vorgaben die Errichtung jeweils nur eines Oberverwaltungsgerichts bzw. Verwaltungsgerichtshofs pro Bundesland sowie lediglich einzelner Senate eines Oberverwaltungsgerichts an anderen Orten (vgl. §§ 2, 3 Abs. 1 Nr. 5 VwGO) erlauben. Daraus folgt zwingend, dass jedenfalls eine deutliche Mehrheit der bestehenden Senate des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs an dessen Sitz in München zu verbleiben hat. Abgesehen davon, dass die Zulässigkeit einer (abermälig) Auslagerung von Spruchkörpern eines Ge-

richts aus – wie hier – rein strukturpolitischen Gründen rechtlich umstritten ist (Schübel-Pfister in Eyermann, VwGO, 15. Aufl. 2019, § 3 Rn. 7 m. w. N.), geben wir zu bedenken, dass der Bayerische Verfassungsgerichtshof bereits in seiner Entscheidung vom 14.02.1995 (Vf. 6-VII-93; VerfGHE 48, 17) auf die mit der Auslagerung von – damals lediglich drei – Senaten einhergehenden Nachteile insbesondere im Hinblick

auf die zu wahrende Funktionsfähigkeit des Verwaltungsgerichtshofs und die Einheitlichkeit und Qualität seiner Rechtsprechung hingewiesen hat.

Von einer rechtspolitischen Bewertung des Vorhabens im Übrigen sehen wir im Hinblick auf die bereits erwähnte unterschiedliche Interessenlage in den Teilverbänden einzelner Verwaltungsgerichte ab.

## 75 Jahre effektiver Rechtsschutz durch das Bayerische Verwaltungsgericht Augsburg

*Am 15.01.2022 feiert das Bayerische Verwaltungsgericht Augsburg sein 75-jähriges Bestehen. Auf der Grundlage des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 25.09.1946 nahm das Bayerische Verwaltungsgericht Augsburg am 15.01.1947 seinen Gerichtsbetrieb auf. Das Gericht bestand zu dieser Zeit lediglich aus einem Verwaltungsdirektor und einem weiteren hauptamtlichen Richter. Untergebracht war das Gericht in einem einzigen Raum bei der Regierung von Schwaben. Im Laufe der Zeit wurde die Zahl der Richterstellen Schritt für Schritt erhöht, und das Gericht bekam im Jahr 1954 am ehemaligen Dienstwohnsitz des Regierungspräsidenten von Schwaben in der Kornhausgasse 4 sein eigenes Gerichtsgebäude. Es folgten mehrere Erweiterungsbauten sowie der Bezug des ehemaligen staatlichen Gesundheitsamts in der Jesuitengasse. Zuletzt wurde im Jahr 2021 ein weiterer Erweiterungsbau fertiggestellt.*

### Von der Schreibmaschine zum digitalen Sitzungssaal

Auch am Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg lässt sich der Wandel der Zeit gut erkennen. Die Richterinnen und Richter verfügten bis Ende der 70er-Jahre noch über keinen eigenen Telefonanschluss. Ankommende und ausgehende Anrufe mussten in der hierfür eingerichteten Telefonzentrale händisch auf die Apparate der Richterinnen und Richter „umgestöpselt“ werden. Richterliche Entscheidungen wurden auf Blaupapier (mit Durchschlag) mit der Schreibmaschine verfasst. Heute verfügen alle Angestellten des Gerichts über einen modern eingerichteten Arbeitsplatz. Notebooks, die auch ein mobiles Arbeiten außerhalb des Gerichtsgebäudes ermöglichen, sind Stand der Technik. Seit dem 01.01.2022 sind Rechtsanwältinnen und Behörden zudem gesetzlich verpflichtet, schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen ausschließlich digital an das Gericht zu übermitteln. Die Sitzungssäle des Gerichts werden derzeit zu digitalen Sitzungssälen mit Videokonferenztechnik ausgebaut. Installiert werden u. a. ein Videokonferenzsystem mit 75“-Monitor, drei integrierte Raumkameras sowie mehrere Monitore für die Richterbank.

### Personalzuwachs

Während das Gericht im Jahr 1947 aus lediglich zwei Richtern bestand, sind heute 33 Richterinnen und Richter, aufgeteilt in

neun Kammern, für die Gewährung effektiven Rechtsschutzes verantwortlich. Dabei werden sie von 36 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im nicht richterlichen Bereich unterstützt, ohne deren engagierten Einsatz die Gewährung effektiven Rechtsschutzes nicht möglich wäre (Geschäftsleitung, Personalverwaltung, IuK-Stelle, Kostenbeamte, Geschäftsstellen, Schreibdienst, Poststelle, Hausmeister).

### Verfahrenszahlen

Die Zahl der Verfahrenseingänge und der erledigten Verfahren hat sich ebenfalls erheblich verändert. Während im Jahr 1952 nur 448 Verfahren beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg eingeleitet wurden, waren es im Jahr 1986 bereits 1490 Verfahren. Zuletzt gingen im Jahr 2021 insgesamt 4105 Verfahren beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg ein. Die Richterinnen und Richter erledigten letztes Jahr 4676 Verfahren, sodass der Bestand der beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg anhängigen Verfahren weiter reduziert werden konnte. Aktuell liegt die durchschnittliche Verfahrenslaufzeit bis zur Erledigung bei Klagen im Bereich Asyl bei 8,7 Monaten und bei allen anderen verwaltungsgerichtlichen Klageverfahren bei 6,8 Monaten. Eilverfahren werden durchschnittlich nach 0,4 Monaten (Asyl) bzw. 1,7 Monaten (alle anderen Eilverfahren) erledigt. Mit diesen Laufzeiten gewährt das Bayerische Verwaltungsgericht Augsburg überdurchschnittlich schnell effektiven Rechtsschutz.

### Entscheidungen von besonderem öffentlichem Interesse

Die Bayerische Verwaltungsgerichtsbarkeit übernimmt im von Gewaltenteilung geprägten demokratischen Rechtsstaat die wichtige Funktion der rechtlichen Kontrolle behördlicher Entscheidungen. Gegenstand der gerichtlichen Entscheidungen sind u. a. baurechtliche Streitigkeiten, Klagen gegen Infrastrukturmaßnahmen wie den Bau von Straßen, Wasserkraftanlagen oder Windrädern, Verfahren im Zusammenhang mit Bürgerbegehren oder Kommunalgaben, Streitigkeiten im Bereich des Führerscheins, beamtenrechtliche Auseinandersetzungen, schulrechtliche Verfahren, ausländer- und asylrechtliche Strei-

tigkeiten, Verfahren im Bereich des Tierschutz- und Gesundheitsrechts sowie versammlungsrechtliche Fälle. Nicht selten stoßen die gerichtlichen Entscheidungen auf ein besonderes öffentliches Interesse. Im Fokus der Öffentlichkeit standen in den letzten Jahren u. a. die Verfahren zum Kopftuchverbot für eine Rechtsreferendarin, das von der Stadt Augsburg ausgesprochene Hausverbot für Frau Dr. Petry, ein Tierhaltungs- und Betreuungsverbot für Landwirte aus dem Oberallgäu, die Versammlungseigenschaft des Klima-Camps in Augsburg sowie der Widerruf der Betriebserlaubnis eines Apothekers aus dem Landkreis Günzburg. Auch zahlreiche Entscheidungen in Verfahren im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie riefen zum Teil überregionales oder gar bundesweites Interesse hervor, so beispielsweise der Eilantrag gegen das Feuerwerksverbot auf privaten Flächen in Augsburg oder die Klage eines Polizeibeamten auf Anerkennung einer Corona-Infektion als Dienstunfall.

Quelle: Pressemitteilung des Verwaltungsgerichts Augsburg



© VG Augsburg

Der 2021 eröffnete Erweiterungsbau des Verwaltungsgerichts Augsburg



PERSONALIA

## Verdienstkreuz am Bande für Rainer Hepp

Am 24.11.2021 überreichte Justizministerin Eva Kühne-Hörmann das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland an Herrn Rainer Hepp. Die Veranstaltung fand coronakonform mit geladenen Gästen im Hessischen Ministerium der Justiz in dem prächtigen Historischen Saal statt, dem ehemaligen Thronsaal, in dem einst der Herzog von Nassau die Vertreter der Landstände empfing. Mit der Auszeichnung wurde der Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Darmstadt a.D. für sein herausragendes persönliches Engagement im Ehrenamt geehrt.

Bei ihrer Laudatio sagte Eva Kühne-Hörmann: „Der von Theodor Heuss im Jahr 1951 gestiftete Bundesverdienstorden ist die einzige allgemeine Verdienstauszeichnung in Deutschland. Der Orden ist die höchste Anerkennung, die die Bundesrepublik Deutschland für Verdienste um das Gemeinwohl ausspricht. Eine solch hohe Ehrung wird nur Personen zuteil, die sich weit über das übliche Maß engagiert haben und dadurch ‚besondere Verdienste‘ – wie es in der Urkunde heißt – erworben haben. Ich freue mich ganz besonders, dass ich heute Ihnen, sehr geehrter Herr Hepp, diese Ehre zuteilkommen lassen kann.“

Frau Kühne-Hörmann zeichnete in ihrer Rede weiter die berufliche Laufbahn von Rainer Hepp nach, der 1988 zum Richter auf Lebenszeit am Verwaltungsgericht Darmstadt

ernannt worden war und zuletzt von 2009 bis zum Eintritt in den Ruhestand im Jahr 2019 Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Darmstadt war. „Sehr geehrter Herr Hepp, rund 35 Jahre haben Sie im Dienst der hessischen Justiz gewirkt, allseits geachtet und geschätzt. Ist das schon einer Würdigung wert, so ist Ihre beachtliche berufliche Laufbahn jedoch nicht allein der Grund unserer heutigen Feierstunde. Vielmehr ist es Ihre noch längere ‚Ehrenamtskarriere‘, da Sie sich über mehr als 50 Jahre in vorbildgebender Weise und in großem Umfang auf den verschiedensten Gebieten engagiert haben“, so die Justizministerin, die fortführte: „Angefangen mit einem Engagement als Schülersprecher, führten Sie schon bald viele Jahre Jugendgruppen in der katholischen Johannesgemeinde in Königstädten. Im schulischen Bereich engagierten Sie sich über einen Zeitraum von mehr als zehn Jahren am Prälat-Diehl-Gymnasium in Groß-Gerau, von 1996 bis 1998 als Mitglied des Schulelternbeirats und anschließend von 1999 bis 2007 als Mitglied der Schulkonferenz. Ihr längstes Engagement, sehr geehrter Herr Hepp, galt aber dem Sport. Selbst haben Sie viele Jahre aktiv Handball gespielt und waren als Schiedsrichter im Hessischen Handballverband tätig. Darüber standen Sie in der Zeit von 1972 bis 2002 dem Turnverein 1888 Königstädten e. V. in verschiedenen Funktionen zu Verfügung: als Abteilungsleiter, stellver-

tretender Abteilungsleiter und als Vorstandsmitglied der Handballabteilung und darüber hinaus als Vorstandsmitglied des Turnvereins.“

Besonders seine 20-jährige Mitgliedschaft im Präsidialrat beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel, seine Aktivitäten bei der Ausbildung juristischen Nachwuchses sowie sein unermüdliches Engagement im Bundesvorstand des Bundes Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichtern hob sie lobend hervor: „Ihr Lebenslauf, sehr geehrter Herr Hepp, zeigt, dass Sie sich immer neue Herausforderungen gesucht haben, ohne dafür eine Gegenleistung zu erwarten. Dem gebührt größte Hochachtung. Wen wundert es also, dass Sie auch neben Ihrem fordernden Beruf als Richter in der Justiz ehrenamtliche Nebentätigkeiten angenommen haben. Zu nennen sind hier zunächst Ihre Engagements in richterlichen Mitbestimmungs- und Selbstverwaltungsgremien. Langjährig wirkten Sie im Präsidium des Verwaltungsgerichts Darmstadt, waren von 2002 bis zur Ernennung zum Vizepräsidenten im Jahr 2009 Mitglied des Richterrates und zudem seit 1997 für rund 20 Jahre mehrfach wieder gewähltes Mitglied im Präsidialrat beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel. Darüber hinaus engagierten Sie sich sehr für die Ausbildung des juristischen Nachwuchses als Lehrbeauftragter an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer und als Leiter von Arbeitsgemeinschaften für Referendare. Darüber hinaus engagierten Sie sich vorbildlich für die beruflichen Belange der deutschen Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter sowie die Förderung der Verwaltungsrechtspflege in Deutschland und Europa als Mitglied im Landesvorstand der Vereinigung hessischer Verwaltungsrichterinnen und -richter und als Mitglied im Bundesvorstand des Bundes Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichtern (BDVR).“ Auch die langjährige Herausgabe des BDVR-Rundschreibens unter seiner Leitung von 1996 bis 2012 und die Mitorganisation der großen Verwaltungsgerichtstage stellte die Ministerin als besonders anerkennenswert heraus. „Lieber Herr Hepp, Ihre Vita ist beeindruckend. So beeindruckend, dass die Nennung all Ihrer ehrenamtlichen Aktivitäten den Rahmen einer jeden Laudatio sprengen würde. Die große Bandbreite und die Dauer Ihrer Engagements zeigt aber, dass Sie in verschiedensten Kreisen als integrierter, hoch engagierter, verlässlicher, leistungsbereiter und offener hochgeschätzt und anerkannt waren. Sie genießen zu Recht höchstes Ansehen. Als Hessische Justizministerin bin ich nicht nur stolz auf Ihre ehrenamtlichen Leistungen, für die hessische, bundesweite und europäische Verwaltungsgerichtsbarkeit, deren Spuren allgegenwärtig sind. Nein ich bin stolz darauf, einen Juristen in unseren Reihen gehabt zu haben, der auf so vielfältige Weise ehrenamtliche Betätigung als Selbstverständlichkeit verstand. Dafür möchte ich Ihnen heute meine höchste Anerkennung und größten Dank aussprechen“, so Eva Kühne-Hörmann vor der Aushändigung des Bundesverdienstkreuzes abschließend.

Rainer Hepp selbst erinnerte in seiner Dankesrede an den ersten Träger des Bundesverdienstkreuzes am Bande, den Bergmann Franz Brandl, und stellte heraus, dass er die Verleihung des Bundesverdienstkreuzes nicht nur als Ehrung seiner Person verstehe, sondern diese auch stellvertretend für all diejenigen in Empfang nehme, die sich mit ihm gemeinsam auf vielfältige Weise engagiert hätten. Er verheimlichte nicht, dass ein solches umfangreiches ehrenamtliches Engagement zeit-

raubend sein kann, und dankte seiner anwesenden Familie für ihr Verständnis und ihre große Unterstützung. Das Bild des steten Tropfens sei bei vielen dieser Aktivitäten richtig: Um das Ziel zu erreichen, müsse man am Ball bleiben, Dinge immer wieder angehen und stets aufs Neue ansetzen, um letztendlich erfolgreich zu sein. Dies sei nur mithilfe vieler Gleichgesinnter möglich, die man dafür gewinnen müsse, was zunehmend schwerer sei. Dabei sei gerade die Kommunikation mit anderen und der kollegiale Austausch etwas, was besonders sei und die Arbeit lohne. Mit Geschick, Durchhaltevermögen, Standhaftigkeit könne man andere mitnehmen und am Ende viel bewegen. All denen, die ihn bei seinen ehrenamtlichen Aktivitäten unterstützt hätten, gebühre sein Dank.



© Hessisches Ministerium der Justiz

Dr. Robert Seegmüller hob in seiner Laudatio die vielfältigen, verdienstvollen und langjährigen Aktivitäten Rainer Hepps im BDVR hervor, die anderen im Verband immer Motivation und Ansporn zugleich gewesen seien. Er bedankte sich für die hilfreiche Unterstützung bei der Arbeit im Vorstand, auch in Zeiten von Kritik und Kontroverse, und verwies darauf, wie wichtig es sei, in allen Bereichen Perspektiven aufzuzeigen. Es gebe wenige, die sich zu solch vielfältigem Engagement berufen fühlten, und wenige, die geeignet seien, Rainer Hepp sei beides.



© Privat

**Rautgundis Schneiderei**, Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht, Berlin, unter Verwendung der Pressemitteilung vom 24.11.2021 des Justizministeriums Hessen

# Personalnachrichten aus dem BVerwG

## Richterin am BVerwG Anne-Kathrin Fricke (alsbald) im Ruhestand

Mit Ablauf des Monats November 2021 ist Frau Richterin am Bundesverwaltungsgericht Anne-Kathrin Fricke nach mehr als 14-jähriger Tätigkeit am Bundesverwaltungsgericht in die Freistellungsphase ihrer Altersteilzeit eingetreten. Mit Ablauf der Freistellungsphase Ende Mai 2023 wird Frau Fricke in den Ruhestand versetzt.

Ihre berufliche Laufbahn begann Frau Fricke 1987 in Karlsruhe. Nach Stationen am dortigen Amtsgericht, Verwaltungsgericht und Landratsamt wurde sie im April 1993 an das Bundesverfassungsgericht und zwei Jahre später an den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg abgeordnet. Am 01.04.1997 wurde Frau Fricke zur Richterin am Verwaltungsgerichtshof befördert. Ab April 2004 war sie für ein Jahr an das Justizministerium des Landes Baden-Württemberg abgeordnet. Im Juli 2007 wurde Frau Fricke zur Richterin am Bundesverwaltungsgericht ernannt und dem für die Verfahren aus den Gebieten des Ausländerrechts zuständigen 1. Revisionsssenat zugewiesen. Bis Ende Juni 2011 gehörte sie zusätzlich dem für Verfahren aus den Gebieten des Asylrechts und des Ausländerrechts zuständigen 10. Revisionsssenat an. Weiterhin war sie auf den Gebieten des Rechts der Vertriebenen, der Sowjetzonenflüchtlinge und der politischen Häftlinge sowie des Staatsangehörigkeitsrechts tätig.

Frau Fricke war zudem über viele Jahre Prüferin für die Erste und Zweite Juristische Staatsprüfung im Land Baden-Württemberg. Der Fachöffentlichkeit ist sie darüber hinaus als Mitautorin des Handbuchs des öffentlichen Baurechts bekannt. Ab Juni 2012 war Frau Fricke Mitglied im Expertenforum beim Informationszentrum Asyl und Migration.

## Ulrike Fenzl neue Richterin am BVerwG

Am 01.12.2021 hat Ministerialrätin Ulrike Fenzl ihr Amt als Richterin am Bundesverwaltungsgericht angetreten.

Frau Fenzl wurde 1967 in Koblenz geboren. Nach Abschluss ihrer juristischen Ausbildung begann sie ihre richterliche Laufbahn im Februar 1998 am Verwaltungsgericht Koblenz. Einer Abordnung an das Bundesministerium der Justiz im September 2000 folgte im Januar 2004 die Versetzung unter gleichzeitiger Ernennung zur Regierungsdirektorin. Von Dezember 2008 bis November 2009 war Frau Fenzl als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Bundesverwaltungsgericht abgeordnet. Zuletzt bekleidete sie das Amt einer Ministerialrätin.

Das Präsidium des Bundesverwaltungsgerichts hat Frau Fenzl dem 1. Revisionsssenat zugewiesen, welcher für das Ausländerrecht, das Asylrecht, das Recht der Vertriebenen und das Staatsangehörigkeitsrecht zuständig ist.

## Richterin am BVerwG Dr. Inge Rudolph im Ruhestand

Mit Ablauf des Monats Dezember 2021 wurde Frau Richterin am Bundesverwaltungsgericht Dr. Inge Rudolph nach mehr als neunjähriger Tätigkeit am Bundesverwaltungsgericht in den Ruhestand versetzt.

Nach Abschluss ihrer juristischen Ausbildung begann sie im Januar 1986 ihre richterliche Tätigkeit am Amtsgericht Kassel. Im April 1989 wechselte Frau Dr. Rudolph zum Verwaltungsgericht Kassel. Im Februar 1992 promovierte sie die Georg-August-Universität Göttingen zum Doktor der Rechte. Einer Abordnung an den Hessischen Verwaltungsgerichtshof folgte im Dezember 1993 ihre Ernennung zur Richterin am Verwaltungsgerichtshof. Im Oktober 1999 schloss sich eine einjährige Abordnung als wissenschaftliche Mitarbeiterin an das Bundesverwaltungsgericht an. Im März 2007 wurde Frau Dr. Rudolph zur Vorsitzenden Richterin am Verwaltungsgerichtshof ernannt. Im Juni 2012 folgte ihre Ernennung zur Richterin am Bundesverwaltungsgericht.

Bis Juli 2014 war Frau Dr. Rudolph dem u. a. für das Kommunalrecht, das Recht zur Regelung von Vermögensfragen, das Wirtschaftsverwaltungsrecht und das Recht der freien Berufe zuständigen 8. Revisionsssenat zugewiesen. Vom 01. bis 14.07.2014 gehörte sie zusätzlich dem 10. Revisionsssenat an. Seit dem 15.07.2014 war Frau Dr. Rudolph Mitglied des 1. Revisionsssenats und insbesondere zuständig für Sachen aus den Gebieten des Ausländerrechts, des Asylrechts, des Rechts der Vertriebenen und des Staatsangehörigkeitsrechts.

Außerdem war Frau Dr. Rudolph seit Januar 2014 Güterrichterin am Bundesverwaltungsgericht.

## Dr. Daniel Hissnauer neuer Richter am BVerwG

Am 18.01.2022 hat Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Daniel Hissnauer sein Amt als Richter am Bundesverwaltungsgericht angetreten.

Herr Dr. Hissnauer wurde 1977 in Ludwigshafen geboren. Nach Abschluss seiner juristischen Ausbildung begann er seine richterliche Laufbahn am Sozialgericht Karlsruhe. Im Juli 2010 wechselte Herr Dr. Hissnauer an das Sozialgericht Mannheim. Es folgte eine mehrjährige Abordnung an das Verwaltungsgericht Karlsruhe, der sich im April 2014 der Wechsel in die Verwaltungsgerichtsbarkeit anschloss. Von Januar 2015 bis Juni 2016 war Herr Dr. Hissnauer als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Bundesverfassungsgericht tätig. Im November 2017 wurde er zum Richter am Verwaltungsgerichtshof ernannt, an den er zuvor bereits abgeordnet war.

Das Präsidium des Bundesverwaltungsgerichts hat Herrn Dr. Hissnauer dem u. a. für das öffentliche Dienstrecht zuständigen 2. Revisionsssenat zugewiesen.

## Dr. Johannes Meister neuer Richter am BVerwG

Ebenfalls am 18.01.2022 hat Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Johannes Meister sein Amt als Richter am Bundesverwaltungsgericht angetreten.

Herr Dr. Meister wurde 1976 in Haiger/Lahn-Dill-Kreis geboren. Nach Abschluss seiner juristischen Ausbildung begann er seine richterliche Laufbahn im Juni 2006 am Landgericht Limburg a. d. Lahn. Ab März 2007 war Herr Dr. Meister am Amtsgericht Dillenburg tätig, bevor er im März 2008 an das Verwaltungsgericht Kassel wechselte. Von Oktober 2008 bis September 2009 war Herr Dr. Meister im Rahmen einer Abordnung wissenschaftlicher Mitarbeiter am Hessischen Verwaltungsgerichtshof Kassel. Anschließend folgte eine Tätigkeit am Landgericht Limburg a. d. Lahn. Von dort aus wurde er zunächst von September 2010 bis Ende Februar 2013 als wissenschaftlicher Mitarbeiter an das Bun-

desverfassungsgericht und sodann als wissenschaftlicher Mitarbeiter an den Staatsgerichtshof des Landes Hessen abgeordnet. Am 01.03.2015 wechselte er unter gleichzeitiger Ernennung zum Richter am Verwaltungsgericht an das Verwaltungsgericht Gießen. Am 01.01.2016 folgte seine Ernennung zum Richter am Hessischen Verwaltungsgerichtshof.

Das Präsidium des Bundesverwaltungsgerichts hat Herrn Dr. Meister dem u. a. für das öffentliche Dienstrecht zuständigen 2. Revisionsssenat zugewiesen.

---

**Dr. Silke Wittkopp**, *Richterin am BVerwG, Vorstandsmitglied des Vereins der Bundesrichterinnen und Bundesrichter bei dem BVerwG e.V., Leipzig*

*Quelle: Pressemitteilungen des BVerwG*

---

## Wechsel im Amt der Vizepräsidentin des Bayerischen Verwaltungsgerichts Bayreuth

Mit dem Ende des Jahres 2021 trat die bisherige Vizepräsidentin des Bayerischen Verwaltungsgerichts Bayreuth, Angelika Janßen, in den Ruhestand. Frau Janßen hatte ihre Laufbahn im bayerischen Staatsdienst 1987 begonnen und war Abteilungsleiterin am Landratsamt Bayreuth und Landesanwältin. 1996 wechselte sie in die Verwaltungsgerichtsbarkeit und war damit insgesamt 26 Jahre als Richterin am Verwaltungsgericht Bayreuth tätig. Im Jahr 2012 wurde sie zur Vorsitzenden Richterin ernannt. Zuletzt war sie Vorsitzende der 4. Kammer, die im Wesentlichen mit dem Kommunalabgabenrecht und dem Asylrecht für die Herkunftsländer Afrikas befasst ist. Zudem war Frau Janßen viele Jahre Pressesprecherin des Gerichts.

Am 05.01.2022 wurde Angelika Schöner zur neuen Vizepräsidentin des Bayerischen Verwaltungsgerichts Bayreuth ernannt. Frau Schöner stammt aus dem Landkreis Weißenburg/Gunzenhausen (Mittelfranken). Nach dem Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Bayreuth und der Ableistung des Referendariats trat sie 1990 in den bayerischen Staatsdienst ein. Sie war unter anderem Abteilungsleiterin am Landratsamt Bayreuth und Sachgebietsleiterin bei der Regierung von Oberfranken. 1995 begann sie ihre Tätigkeit als Richterin am Verwaltungsgericht Ansbach und wechselte 1999 an das Verwaltungsgericht Bayreuth. 2015 wurde sie zur Vorsitzenden Richterin am Verwaltungsgericht ernannt. Seitdem hat sie den Vorsitz der 1. Kammer inne, die vor allem für das Polizeirecht, das Waffenrecht, das Verkehrs- und Fahrerlaubnisrecht, das Straßen- und Wegerecht, das Tierschutzrecht sowie für das Jagd-, Forst- und Fischereirecht

und das Asylrecht der Herkunftsländer Georgien, Kasachstan und Weißrussland zuständig ist. Frau Schöner ist zudem als Güterichterin in Mediationsverfahren tätig.



Die neue Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts Bayreuth Angelika Schöner (2. von rechts), die Präsidentin des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs Andrea Breit (2. von links), der Vizepräsident des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs Reinhard Senftl (links) und der Präsident des Verwaltungsgerichts Bayreuth Dr. Thomas Boese (rechts).

*Quelle: Pressemitteilung des Verwaltungsgerichts Bayreuth*

---

# Führungswechsel beim Verwaltungsgericht Würzburg

Im Rahmen einer Feierstunde im Foyer des Verwaltungsgerichts Würzburg, die aufgrund der aktuellen Corona-Situation im kleinen Kreis stattfinden musste, verabschiedete der Bayerische Staatsminister des Innern, für Sport und Integration, Joachim Herrmann, am 10.12.2021 den langjährigen Präsidenten des Verwaltungsgerichts Würzburg, Rudolf Emmert, und führte seinen Nachfolger, Hubert Strobel, in sein neues Amt ein.

Rudolf Emmert begann seine Laufbahn am 15.04.1985 als Richter auf Probe beim Verwaltungsgericht Ansbach. Im Anschluss an die zweijährige richterliche Tätigkeit wechselte er als Juristischer Staatsbeamter an das Landratsamt Ansbach, wo er die Sozialabteilung leitete und für Enteignungsverfahren zuständig war. Ende 1989 kehrte er als Richter am Verwaltungsgericht Ansbach in die Verwaltungsgerichtsbarkeit zurück und wechselte im Juli 1992 an das Verwaltungsgericht Würzburg. Im Jahr 2007 wurde er zum Richter am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof ernannt, wo er sowohl am Hauptsitz in München als auch in der Außenstelle in Ansbach tätig war. Im Januar 2013 kehrte Rudolf Emmert als Vizepräsident an das Verwaltungsgericht Würzburg zurück. Am 04.12.2013 wurde er zum Präsidenten des Verwaltungsgerichts Würzburg ernannt.

Staatsminister Joachim Herrmann bescheinigte dem scheidenden Präsidenten, dass er das Verwaltungsgericht Würzburg mit Umsicht und Geschick geführt und sich einen hervorragenden Ruf erarbeitet habe, wobei ihn hoher persönlicher Einsatz sowie beste juristische und auch menschliche Fähigkeiten auszeichneten. In diesem Zusammenhang verwies der Innenminister auf die in den letzten Jahren aufgrund des Anstiegs der gerichtlichen Asylverfahren erfolgte Personalaufstockung durch zwölf Richterstellen sowie auf die baulichen Maßnahmen und die Verbesserung der technischen Ausstattung am Verwaltungsgerichtsstandort Würzburg.

Der neue Präsident des Verwaltungsgerichts Würzburg, Hubert Strobel, war nach dem Zweiten Juristischen Staatsexamen ab September 1990 zunächst bei der Regierung von Unterfranken tätig und wechselte im selben Jahr noch zur Landesadvokatur Bayern in Ansbach. Von Februar 1992 bis Mai 1993 erlangte er erste richterliche Erfahrung als Proberichter am Verwaltungsgericht Würzburg. Führungserfahrung in der Verwaltung sammelte er als Abteilungsleiter am Landratsamt Aschaffenburg und anschließend als Leiter der Bau- und Umweltabteilung und Vertreter des Landrats im Amt am Landratsamt Schweinfurt. Im Mai 1995 wechselte er an die Regierung von Unterfranken, wo er als hauptamtlicher Arbeitsgemeinschaftsleiter für die Ausbil-

dung der Rechtsreferendare und im Personalwesen verantwortlich war. 1998 wechselte er wieder an das Verwaltungsgericht Würzburg und wurde im Juni 2010 als Richter zum Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München berufen. Als Vorsitzender Richter kehrte er im Januar 2012 an das Verwaltungsgericht Würzburg zurück. Im Dezember 2012 wurde ihm das Amt des Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Würzburg übertragen.

Für die anstehenden herausfordernden Aufgaben in der Leitung des ihm anvertrauten Gerichts sieht Staatsminister Herrmann Hubert Strobel als prädestiniert und als würdigen Nachfolger an. Der neue Präsident habe in vielfältigen beruflichen Situationen in der Verwaltung und in der Verwaltungsgerichtsbarkeit, zuletzt über viele Jahre „aus nächster Nähe“ als Vizepräsident, bewiesen, dass er für seine neue Tätigkeit bestens geeignet ist, so der Innenminister bei der Urkunden-aushändigung.

In seiner kurzen Antrittsrede bedankte sich der neue Präsident beim Staatsminister wie auch bei dessen Mitarbeiterinnen für das Vertrauen, das man ihm entgegenbringe. Er versprach, zusammen mit allen Beschäftigten im richterlichen wie auch nicht richterlichen Bereich eine bestmögliche Aufgabenerledigung zu erreichen, wobei er die Zufriedenheit der Gerichtsangehörigen nicht aus den Augen verlieren wolle.

Die Kolleginnen und Kollegen des Verwaltungsgerichts Würzburg freuen sich auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit ihrem neuen Präsidenten.



**Dr. Gerhard Weinmann**, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht, Würzburg

# Wechsel an der Spitze des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts

Zum Ablauf des Monats April 2021 ist der Präsident des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts Erich Künzler in den Ruhestand getreten. Er ist im Jahr 1955 geboren und war nach Absolvierung der juristischen Staatsexamina zunächst als Rechtsanwalt tätig. Daran schlossen sich in den Jahren von 1984 bis 1991 verschiedene Tätigkeiten in der Verwaltung beim Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, beim Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg und beim Baden-Württembergischen Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr an. Im Juli 1991 schlug Erich Künzler dann am Verwaltungsgericht Stuttgart die Richterlaufbahn ein. Seit April 1996 war er beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht tätig, wo er 1997 zum Richter am Oberverwaltungsgericht, 2004 zum Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht und Ende 2005 zum Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts ernannt wurde. Am 01.06.2007 wurde Erich Künzler zum Präsidenten des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts ernannt.

Von seiner Verabschiedung und der Amtseinführung seiner Nachfolgerin, der nunmehrigen Präsidentin des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts Susanne Dahlke-Piel, kann leider nicht berichtet werden. Die Einladungen zur Feierstunde in der Ortenburg in Bautzen, dem Sitz des Oberverwaltungsgerichts, waren bereits verschickt, bevor die Pandemielage zur Absage der Veranstaltung nötigte.

Susanne Dahlke-Piel hat ihr neues Amt bereits am 15.07.2021 angetreten. Sie wurde im Jahr 1959 in Dortmund geboren. Nach Absolvierung der juristischen Staatsexamina wurde sie im November 1986 als Richterin auf Probe dem

Verwaltungsgericht Düsseldorf zugewiesen. Nach einer Abordnung an das Justizministerium Nordrhein-Westfalen, bei dem sie als Referentin im Landesjustizprüfungsamt tätig war, erfolgte im November 1989 die Ernennung zur Richterin am Verwaltungsgericht Gelsenkirchen. Im Jahr 1993 wechselte Susanne Dahlke-Piel in den Justizdienst des Freistaates Sachsen und wurde zur Richterin am Oberverwaltungsgericht beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht ernannt. Nach mehrjähriger Tätigkeit dort erfolgte im Jahr 2001 ihre Ernennung zur Vorsitzenden Richterin am Verwaltungsgericht und die Versetzung an das Verwaltungsgericht Dresden. Von 2003 bis 2005 war Susanne Dahlke-Piel im Sächsischen Staatsministerium der Justiz tätig und übernahm die Leitung des Referats Normprüfung, Rechtsbereinigung und Verwaltungsrecht. Im Anschluss daran wurde sie 2006 zur Vorsitzenden Richterin am Oberverwaltungsgericht ernannt und an das Sächsische Oberverwaltungsgericht versetzt. Im Jahr 2008 erfolgte ihre Ernennung zur Präsidentin des Verwaltungsgerichts in Dresden, welches sie bis 2015 leitete. Im Februar 2015 übernahm Susanne Dahlke-Piel die Leitung der Abteilung II – Öffentliches Recht, Ausbildung, Fortbildung und Landesjustizprüfungsamt – beim Sächsischen Staatsministerium der Justiz. Susanne Dahlke-Piel ist langjähriges Mitglied des Verbandes sächsischer Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter.

---

**Dr. Hanns Christian John**, *Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht, Dresden*

---